

	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Anlage 16 Deckblatt 1	Org. einheit: LPG-NH Name: P. Mayer Datum: 27.03.2020 30.04.2021 Seite: 1 von 1 Telefon: 0921-50740-4931 Telefax: 0921-50740-4059 Projekt-Nr.: A 250
Projekt / Vorhaben: 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf, LH-14-3111		

Aufgestellt: Bayreuth, den 27.03.2020 30.04.2021	Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Deckblatt 1																																							
 i.V. T. Sälzer	 i.V. P. Mayer																																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="159 1070 523 1102">Prüfvermerk</th> <th data-bbox="529 1106 743 1137">Ersteller</th> <th data-bbox="750 1106 916 1137"></th> <th data-bbox="922 1106 1082 1137"></th> <th data-bbox="1088 1106 1254 1137"></th> <th data-bbox="1260 1106 1497 1137"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="159 1182 523 1214">Datum</td> <td data-bbox="529 1173 743 1236">27.03.2020 30.04.2021</td> <td data-bbox="750 1173 916 1236"></td> <td data-bbox="922 1173 1082 1236"></td> <td data-bbox="1088 1173 1254 1236"></td> <td data-bbox="1260 1173 1497 1236"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="159 1258 523 1290">Unterschrift</td> <td data-bbox="529 1249 743 1303">i.V. Sälzer</td> <td data-bbox="750 1249 916 1303"></td> <td data-bbox="922 1249 1082 1303"></td> <td data-bbox="1088 1249 1254 1303"></td> <td data-bbox="1260 1249 1497 1303"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="159 1326 523 1357">Änderung(en):</td> <td data-bbox="529 1326 743 1357"></td> <td data-bbox="750 1326 916 1357"></td> <td data-bbox="922 1326 1082 1357"></td> <td data-bbox="1088 1326 1254 1357"></td> <td data-bbox="1260 1326 1497 1357"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="159 1393 523 1424">Datum</td> <td data-bbox="529 1393 743 1424"></td> <td data-bbox="750 1393 916 1424"></td> <td data-bbox="922 1393 1082 1424"></td> <td data-bbox="1088 1393 1254 1424"></td> <td data-bbox="1260 1393 1497 1424"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="159 1460 523 1491">Unterschrift</td> <td data-bbox="529 1460 743 1491"></td> <td data-bbox="750 1460 916 1491"></td> <td data-bbox="922 1460 1082 1491"></td> <td data-bbox="1088 1460 1254 1491"></td> <td data-bbox="1260 1460 1497 1491"></td> </tr> </tbody> </table>					Prüfvermerk	Ersteller					Datum	27.03.2020 30.04.2021					Unterschrift	i.V. Sälzer					Änderung(en):						Datum						Unterschrift					
Prüfvermerk	Ersteller																																							
Datum	27.03.2020 30.04.2021																																							
Unterschrift	i.V. Sälzer																																							
Änderung(en):																																								
Datum																																								
Unterschrift																																								
Änderung(en): <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="159 1594 523 1626">Rev.-Nr.</th> <th data-bbox="529 1594 743 1626">Datum</th> <th data-bbox="750 1594 1497 1626">Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="159 1662 523 1693">01</td> <td data-bbox="529 1662 743 1693">28.04.2021</td> <td data-bbox="750 1662 1497 1693">Änderung Kompensationskonzept</td> </tr> </tbody> </table>					Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung	01	28.04.2021	Änderung Kompensationskonzept																														
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung																																						
01	28.04.2021	Änderung Kompensationskonzept																																						

Deckblatt 1

380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b
Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf, LH-14-3111
Anlage 16: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-70715600
F +49 531-70715615
E info@lareg.de
W www.lareg.de

LaReG

Impressum

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: M. Sc. Landschaftsökol. A. Aeverbeck
M. Sc. Biol. C. Blömken
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: Juli 2017 – ~~März 2020~~ April 2021

Bremen, den ~~27.03.2020~~ 30.04.2021

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	5
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3	Eingrenzung der relevanten Arten	13
3.1	Datengrundlagen	13
3.2	Relevante Arten	14
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.2.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
4	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	19
4.1	Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.2	Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	47
4.3	Fazit	147
5	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens	149
6	Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes	151
7	Quellenverzeichnis	157

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netzverbindung Stade –Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)	1
Abbildung 2:	Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT)	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
Tabelle 2:	Relevante Brutvogelarten	15
Tabelle 3:	Relevante Rastvogelarten	18

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya mit netztechnischer Anbindung an das bestehende Umspannwerk Wechold zu errichten. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) 2013, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 geändert, als Vorhaben 7 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030 – Version 2019 als Projekt 24 geführt wird, umfasst die Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum (M 71), Sottrum – Grafschaft Hoya (M 72) und Grafschaft Hoya – Landesbergen (M 73) (vgl. Abbildung 1). Die Maßnahme 71 wird aufgrund eigenständiger elektrischer Funktionen in zwei Teilabschnitten geplant und errichtet (M 71a und M 71b). Für den Teilabschnitt zwischen Stade und Dollern (M 71 a) liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor.



Abbildung 1: Netzverbindung Stade –Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)

Das Gesamtvorhaben des Ersatzneubaus wird in mehrere Planungsabschnitte aufgeteilt. Die Planfeststellung für die 380-kV-Höchstspannungsleitung wird für sieben einzelne aufeinanderfolgende Abschnitte beantragt. Hierzu gehören (vgl. auch Abbildung 2):

- Abschnitt NEP-Maßnahme 71b Dollern – Umspannwerk Sottrum
 - Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf, LH-14-3111¹
 - Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
- Abschnitt NEP-Maßnahme 72: Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya)
 - Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038
 - Abschnitt 5: Verden – Hoya, LH-10-3038 / 3039 (mit Umspannwerk Mehringen im Raum der Grafschaft Hoya)
- Abschnitt NEP-Maßnahme 73: Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya) – Umspannwerk Landesbergen
 - Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
 - Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf.

¹ Für den Planfeststellungsabschnitt 1 Stade – Dollern liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor.



Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu beurteilen, ob bezogen auf die vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Diese Zugriffsverbote² umfassen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgenden Tatbestände:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

² Neben den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG die Besitz- und Vermarktungsverbote. § 44 Abs. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Besitz- und Vermarktungsverbote. § 44 Abs. 4 und 6 BNatSchG werden sowohl Zugriffsverbote als auch Besitz- und Vermarktungsverbote behandelt.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (Satz 4). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (Satz 5).

Wird die Verletzung eines oder mehrerer unter § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbote für streng geschützte Tier- / Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und / oder europäische Vogelarten festgestellt, sind die Voraussetzung für eine Ausnahme von der Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und zu beantragen.

Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG sind:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein.
- Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art verschlechtert sich nicht, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie und 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

1.3 Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Der Aufbau, die Arbeitsschritte und die Methoden des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden im Folgenden beschrieben.

Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kap. 2)

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kap. 5 der Umweltstudie dargestellt. Diese werden in Kap. 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zusammenfassend wiedergegeben. Es wird herausgearbeitet, welche dieser Umweltauswirkungen für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevant sind.

Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums (Kap. 3)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 1, 2, 4 BNatSchG die

- gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützten Arten und die
- gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) europäischen Vogelarten.

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 -

Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt „Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; SWECO GMBH 2016). Demnach wurden im 2. Abschnitt für das Schutzgut Tiere Bestandsaufnahmen der Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien) durchgeführt (vgl. Kap. 6.2.1 – 6.2.5 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.2 – 2.6 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband). Zur Ermittlung des Bestandes für das Schutzgut Pflanzen erfolgte eine Biotoptypenerfassung einschließlich einer Erfassung besonderer Pflanzenartenvorkommen (vgl. Kap. 6.2.6 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.7 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband). Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem die FFH-Gebiete DE 2423-301 Feerner Moor, DE 2322-301 Schwingetal und DE-2520-331 Oste und Nebenbächen. Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Ist dies der Fall, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen.

Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4)

Das zu betrachtende Artenspektrum der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und der relevanten Brut- und Rastvogelarten³ wird in einer Art-für-Art-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

In den Art-Protokollen werden zunächst die Lebensraumansprüche und die Bestandssituation der einzelnen Art im vom Vorhaben betroffenen Raum dargestellt („Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art“). Dann erfolgt die Prüfung, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG – ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen – erfüllt werden. Sofern nötig, werden erforderliche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen dargestellt („Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements“). Abschließend wird unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingeschätzt, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden („Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“).

Gemäß dem zu verwendenden Formular wird an dieser Stelle eingeschätzt, ob – falls erforderlich – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Neben den relevanten Brut- und Rastvogelarten gemäß der Definition in Kap. 2.3.1 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie - Materialband wird in einem zusammenfassenden Text für weit verbreitete Brutvogelarten die mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG betrachtet. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen.

Die Ermittlung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, wird unter Verwendung der einschlägigen Literatur vorgenommen. Die Betrachtung von Störungen wird unter Berücksichtigung von GARNIEL & MIERWALD, 2010 sowie BERNOTAT, D. ET AL. (2018) und des Tötungsrisikos von Brut- und Rastvögeln bei Anflug an Freileitungen von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 sowie BERNOTAT, D. ET AL. (2018) dargestellt.

³ Gemäß der Definition in Kap. 2.3.1 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband zählen zu den relevanten Brutvogelarten die gemäß der Roten Listen gefährdete Arten, streng geschützte Arten, gegenüber dem Vorhaben empfindliche Arten (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, aufgrund der Silhouettenwirkung, erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen, Gefährdung durch Rodungen von Höhlenbäumen / Gehölzen entlang der Leitungstrasse) und alle Greifvogel- und Eulenarten sowie Koloniebrüter (z.B. Graureiher, Kormoran, Uferschwalbe, Saatkrähe). Relevante Rastvogelarten sind gemäß der Definition in Kap. 2.4.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband rastende Wasser-, Wat-, Greif-, und Schreitvögel.

Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens (vgl. Kap. 5)

In Kap. 5 werden – falls erforderlich – für die Fälle, in denen bezogen auf einzelne Arten trotz Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme geprüft und dargelegt.

Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (vgl. Kap. 6)

Alle Maßnahmen, die der Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. der Sicherung des Erhaltungszustandes dienen, werden an dieser Stelle aufgelistet. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen und detailliert in den entsprechenden Maßnahmenblättern beschrieben.

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können im Planungsabschnitt 2 Umweltauswirkungen des Vorhabens durch folgende Wirkfaktoren entstehen:

- Bau der 380-kV-Leitung (LH-14-3111), Verlegung der vorhandene 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) im Abschnitt östlich Boitzen und Osterheeslingen parallel zur LH-14-3111
- Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-2142), Rückbau der Abzweige von Freileitungen am Umspannwerk Dollern (LH-14-2155 und LH-2157), Rückbau der 380-kV-Leitung Dollern-Stade (LH-14-3101) am Umspannwerk Dollern, Rückbau der 380-kV-Leitung Sottrum - Dollern (LH-14-3100) in der Ortslage Boitzen,
- Errichtung von Provisorien
 - Provisorium für den Zeitraum bis zum Rückbau der Sticheleitungen von der 220-kV-Rückbau-leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) bis zum UW Dollern (Abzweig LH-14-2157) im Umfeld des Neubaumasten M002
 - Provisorium für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Umspannwerks Stade West am Abzweig Dollern (LH-14-2155) der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) bis zum UW Dollern im Umfeld des Neubaumasten M004
 - Provisorium für die Querung der 110-kV-Bahnstromleitung Nenndorf – Neumünster (BL 577) im Umfeld des Neubaumasten M008 südlich Steinbeck
 - Provisorium für die Querung der 110-kV-Bahnstromleitung Nenndorf – Neumünster (BL 577) im Spannungsfeld der Neubaumaste M016 und M017 bei der Siedlung am Sportplatz
 - Provisorium für die Querung der 110-kV-Leitung Bremervörde - Nenndorf (LH-14-1065) bei Boitzen am Neubaumast M047
 - Provisorium für die Querung der 110-kV-Leitung Abzweig Zeven (LH-14-1195) südwestlich Weertzen im Mastfeld M089 – M090
 - Provisorium für den Umbau der 380-kV-Leitung Sottrum - Dollern (LH-14-3100) südlich Boitzen im Mastbereich 240N
 - Provisorium für den Umbau der 380-kV-Leitung Sottrum - Dollern (LH-14-3100) nördlich Boitzen im Mastbereich 247N und 73 (LH-14-3111)
 - Provisorium für den Umbau der 380-kV-Leitung Sottrum - Dollern (LH-14-3100) nördlich Boitzen im Mastbereich 256 und 62 (LH-14-3111)

und somit durch

- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden Umweltauswirkungen zu nennen.

Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien)
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Masten der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und der neuen Masten der mitzuverlegenden, vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung östlich Boitzen).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Erdseilen und ggf. Leiterseilen). Durch den Rückbau der bestehenden Leitung ergeben sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte, wenn dieselbe Population vom Rückbau und vom Neubau betroffen ist.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung) bzw. neu angelegtem Schutzstreifen der Freileitung. Im Planfeststellungsabschnitt zwischen Dollern und Elsdorf liegt die Schutzstreifenbreite zwischen 36 m und 88 m. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannungsfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile. Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ergibt sich in Waldbereichen die Möglichkeit, vorhandene Waldschneisen aufzuheben.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der Betrieb der 380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs unter Beachtung der technischen Regeln z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher nicht zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf Arten oder Lebensräume zu besorgen sind, erfolgt keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen von außen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung ebenfalls nicht zu untersuchen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschemissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schalleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschemissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μT (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhanges einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.⁴ Sie werden fortlaufend von der Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen>, letzter Zugriff 18.06.19)

⁴ Weitere Informationen sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen (www.bfs.de).

3 Eingrenzung der relevanten Arten

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien) und zum Schutzgut Pflanzen zusammengestellt. Die Darstellungen zu den Bestandsaufnahmen sind in Kap. 6.2.1 – 6.2.6 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 2.2 – 2.7 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband enthalten.

3.1 Datengrundlagen

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; SWECO GMBH 2016). Mit Schreiben vom 05.09.2016 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG 2010 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet. In Übereinstimmung mit diesem vereinbarten Vorgehen, hat die Vorhabenträgerin für die einzelnen Planfeststellungsabschnitte zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Details der Untersuchung zur Erfassung einzelner Artengruppen mit den Fachbehörden der Landkreise abgestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass es erforderlich ist, für den Abschnitt 2 die folgenden Tierartengruppen zu untersuchen:

- Fledermäuse
- Brut- und Rastvögel
- Amphibien
- Reptilien

Zur Ermittlung eines Vorkommens von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten⁵ durchgeführt.

Die Datengrundlagen für die Eingrenzung der Tier- und Pflanzenarten für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind den Darstellungen der Umweltstudie Kap. 6.2 zu entnehmen. Zudem befinden sich die FFH-Gebiete DE 2423-301 Feerner Moor, DE 2322-301 Schwingetal und DE-2520-331 Oste und Nebenbächen im Untersuchungsgebiet. Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Ist dies der Fall, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen.

⁵ Referenzartenlisten mit häufigen, charakteristischen aber auch besonders seltenen und bemerkenswerte Arten des jeweiligen Biototyps

3.2 Relevante Arten

Im Folgenden werden zunächst die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet, die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Im Anschluss daran wird dargestellt, welche im Gebiet festgestellten europäischen Vogelarten zu prüfen sind.

3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Säugetiere		
Fischotter ⁶	<i>Lutra lutra</i>	X
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X
Amphibien		
Kammolch (auch gemäß ⁷)	<i>Triturus cristatus</i>	X
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	X
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	X
Die weiteren festgestellten Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.		
Reptilien		
Im Untersuchungsgebiet konnten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten nicht nachgewiesen werden. Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse gehören nicht zu den gemäß Anhang IV streng geschützten Arten.		
Libellen		
Grüne Keiljungfer ⁷	<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>	X

⁶ Art wird in den Erhaltungszielen für die FFH-Gebiete Schwingetal und Oste mit Nebenbächen genannt.

⁷ Der Kammolch sowie Grüne Keiljungfer und Große Moosjungfer werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen geführt. Die Große Moosjungfer ist zudem in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Feerner Moor genannt.

Artname	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Große Moosjungfer ⁷	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X
Pflanzen		
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-RL geführt werden, wurden im Gebiet nicht festgestellt.		

In Kapitel 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die gemäß Anhang der IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten (Fischotter, alle genannten Fledermausarten, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch, Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer) pro Art in einem Artenschutzprotokoll betrachtet. Die genannten Arten können von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können. Insofern ist eine Prüfung im Detail erforderlich.

3.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten, relevanten Brut- und Rastvogelarten. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL., 2015) und der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW, 2015) gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvögel (Wasser-, Wat- und Schreitvögel) und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. In Tabelle 2 sind die Brutvogelarten, die in die Artenschutzprüfung eingestellt werden, einschließlich des ggf. erhöhten Kollisionsrisikos und der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) zusammengestellt. Tabelle 3 sind die Rastvogelarten (einschl. der Angabe zu einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko) zu entnehmen, für die eine Artenschutzprüfung stattfindet.

Die Ableitung des erhöhten Kollisionsrisikos und der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) ist Kap. 2.3.4 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband zu entnehmen.

Tabelle 2: Relevante Brutvogelarten

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	k.A.	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	x
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	x	x
Krickente	<i>Anas crecca</i>	x	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	(x)	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	x

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(x)	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	(x)	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	(x)	x
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	(x)	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	(x)	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	(x)	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	(x)	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(x)	x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	x
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	(x)	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(x)	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(x)	-
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	x
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	x
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	(x)	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(x)	-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	x	x
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	-

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(x)	x
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	(x)	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	(x)	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	(x)	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	(x)	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	(x)	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	(x)	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x

Erläuterungen zu Tabelle 2

Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Brutvogel einer geringen bis sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

Erhöhte Empfindlichkeit Habitat

- x = gemäß Definition in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (diese Angabe ist nur bei Brutvögeln, nicht bei Nahrungsgästen relevant)
- = gemäß der Definition in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie besteht keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Tabelle 3: Relevante Rastvogelarten

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko
Kranich	<i>Grus grus</i>	(x)
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	(x)

Erläuterungen zu Tabelle 3**Erhöhtes Kollisionsrisiko**

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Gastvogel einer geringen bis sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

Für die in Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführten relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgt eine weitere Betrachtung jeder der genannten Arten in einem Artenschutzprotokoll. Die genannten Arten können von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können. Insofern ist eine Prüfung im Detail erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet ist von einem Vorkommen weit verbreiteter, ubiquitärer Brutvogelarten auszugehen. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Blaumeise und Grünfink. Eine mögliche Betroffenheit dieser häufig vorkommenden Brutvogelarten wird in Kap. 4.3 zusammenfassend betrachtet.

4 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kap. 3.2.1 dargestellt, sind Fischotter, Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch, Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer einer artbezogenen Betrachtung zu unterziehen.

Diese erfolgt unter Verwendung von Artenschutzprotokollen, in denen alle erforderlichen Angaben zu Bestand und Betroffenheit der o. g. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen ⁸ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Fischotter ist in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 2322-301 Schwingetal und das FFH-Gebiet DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen genannt. In diesen Gebieten und im Umfeld ist ein Vorkommen des Fischotters zu erwarten.</p> <p>Das Vorhaben (Rückbaumast 38 einschließlich der temporären Arbeitsflächen) befindet sich in mindestens 125 m Entfernung zum FFH-Gebiet Schwingetal. Nächtliche Nahrungswanderungen wird der Fischotter entlang dem Fließgewässer Steinbeck auch außerhalb des FFH-Gebietes durchführen. Im Umfeld der temporären Arbeitsfläche des Rückbaumasten 38 befinden sich in rd. 50 m Entfernung der Steinbeck sowie weitere Fließgewässer, die im unmittelbaren Umfeld der Arbeitsflächen verlaufen. Für den Rückbau des vorhandenen Masten ist es - für die Demontage der Fundamente bis zu einer Tiefe von ca. 1,40 m - erforderlich eine Grube anzulegen. Für den Rückbau des Masten ist eine Bauzeit von 2 Wochen angesetzt. Ein Einwandern des Fischotters in den Baustellenbereich ist nicht auszuschließen.</p> <p>Bezogen auf das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen ist festzustellen, dass das Vorhaben in drei Bereichen (südwestlich Steddorf, nordwestlich Weertzen, südwestlich Weertzen) das FFH-Gebiet quert bzw. berührt. Südwestlich Steddorf wird der Fischotter die Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches während seiner nächtlichen Wanderungen zur Nahrungssuche nutzen. Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter das Ostetal nordwestlich Weertzen ebenfalls für Nahrungswanderungen aufsucht. Nördlich des Knüllbaches werden der Mast 103 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142) und der Mast 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) zurückgebaut. Innerhalb der Arbeitsflächen der Rückbaumaste wird jeweils eine Baugrube hergestellt. Die Rückbaumaste einschließlich der Arbeitsflächen befinden sich zwar außerhalb des FFH-Gebietes, können jedoch im Wanderungskorridor des Fischotters liegen. Nördlich des Boitzenbosteler Baches befindet sich der Rückbaumast 104 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142) einschließlich Arbeitsflächen und Baugrube knapp innerhalb des FFH-Gebietes. Die beiden Rückbaumaste (Mast 244 und Mast 245) der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) liegen einschließlich der Arbeitsflächen mindestens 75 m südlich bzw. 150 m nördlich der Niederung des Boitzenbosteler Baches im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Aufgrund dessen ist nicht von einer Lage dieser Bereiche innerhalb des Wanderungskorridors des Fischotters auszugehen. Im Ostetal nordwestlich Weertzen wird im FFH-Gebiet der Mast 113 zurückgebaut. Die Arbeitsfläche mit Baugrube und die Zuwegung befinden sich im FFH-Gebiet. Unmittelbar nordöstlich und südwestlich des FFH-Gebietes werden zwei Neubaumaste (M085 und M086) errichtet. Die Baugruben liegen außerhalb des FFH-Gebietes, jedoch in räumlicher Nähe. Arbeitsflächen befinden sich tlw. innerhalb und am Randes des FFH-Gebietes. Auch bei den knapp außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Baugruben wird davon ausgegangen, dass diese im Bereich nächtlicher Nahrungswanderungen des Fischotters liegen.</p>			

⁸ Gemäß dem Vollzugshinweis zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen – Fischotter (*Lutra lutra*) (NLWKN, Stand November 2011) ist die Art nach neueren Erkenntnisse als stark gefährdet (2) einzustufen. In der Roten Liste Niedersachsen (1991) wird sie als vom Aussterben bedroht (1) geführt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fischotter
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lutra lutra</i>)
<p>Südwestlich Weertzen wird sich der Fischotter bei seinen nächtlichen Nahrungswanderungen am Röhrsbach und der unmittelbar angrenzenden Niederung orientieren. Dabei wird er nicht in die Baustellenbereiche der Neubaumasten östlich des Röhrsbaches einwandern.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da sich Baugruben und Baustellenbereiche der Rückbaumasten 38, 103, 104, 113 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142), der Rückbaumast 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) und zwei Neubaumaste (M085 und M086) im Bereich von Wanderungswegen für die nächtliche Nahrungssuche befinden. Somit ist es möglich, dass Fischotter in den Bereich der Baugruben einwandern und getötet werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht erfüllt. Sowohl die Wurfbau als auch die Versteck- und Schlafplätze sucht der Fischotter in unmittelbarer Nähe strukturreicher Gewässer (Steinbeck, Knüllbach, Boitzenbosteler Bach, Oste) auf. Die o. g. temporäre Flächeninanspruchnahme für den Rückbau und den Neubau von Masten befindet sich nicht an den genannten Fließgewässern.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Fischotter sind auf ihren nächtlichen Nahrungswanderungen kaum gegenüber Beleuchtung und wenig gegenüber Lärm empfindlich. Insofern sind Störungen des Fischotter durch einen Baustellenbetrieb nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau und den Neubau der o. g. Masten nicht stattfinden. Zudem erfolgt der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>– Die Arbeitsfläche für den Rückbau der Maststandorte 38, 103, 104 und 113 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142), der Rückbaumast 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) sowie für den Neubau der Maststandorte M085 und M086 werden abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevermutungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fischotter
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lutra lutra</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleine / Große Bartfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Bartfledermäuse nutzen als Sommerquartier Baumhöhlen bzw. abstehende Rinde und Gebäudespalten. Auch Fledermauskästen werden sehr gut angenommen (NLWKN 2010a). Wochenstuben der Bartfledermäuse befinden sich vorwiegend in oder an Gebäuden, meist im Dachgestühl. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Gewässer und Wälder gebunden als die Kleine Bartfledermaus und bevorzugt daher auch Gebäudequartiere nahe an Waldrändern oder mit Anbindung an Gehölzzüge (DIETZ & KIEFER 2016). Hinsichtlich des Jagdhabitats unterscheiden sich die Arten: Die <u>Große Bartfledermaus</u> ist waldbundener als die Kleine Bartfledermaus und jagt meist dicht an der Vegetation in Au- oder Hallenwäldern, über Gewässern und an begleitenden Uferstrukturen (TAAKE 1984). Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> jagt in einem sehr wendigen Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken und Waldrändern oder innerhalb von lockeren Baumbeständen, aber auch in gartenreichen Siedlungen (SKIBA 2009). Das Winterquartier beider Arten befindet sich in frostfreien Bereichen in Höhlen, Bergkeller und Stollen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Bartfledermaus im Schwerpunktbereich 2 nordwestlich Wohlerst festgestellt. Zudem wurde eine einzelne Bartfledermaus jagend im Bereich des Knüllbachs (Transekt F7) östlich von Boitzen nachgewiesen. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Der Waldbestand im Schwerpunktbereich 2 nordwestlich Wohlerst wird nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses liegt nicht vor, da der Wald überspannt wird (Endaufwuchshöhe 30 m). Die im Wald vorhandenen Höhlenbäume mit Quartiereignung werden erhalten.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereiches 2 werden insgesamt 18 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 1 (Astloch), Nr. 2 (Astloch), Nr. 3 (Spalte), Nr. 4 (Loch), Nr. 5 (Loch),</p>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleine / Große Bartfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis brandtii / Myotis mystacinus</i>)
<p>Nr. 7 (Loch), Nr. 8 (vier Spechtlöcher), Nr. 10 (Astloch), Nr. 17 (Astloch), Nr. 21 (zwei Spalten), Nr. 23 (Astloch), Nr. 38 (Loch), Nr. 40 (Höhle), Nr. 63 (Löcher / Spalten), Nr. 69 (drei Astabbrüche), Nr. 72 (abstehende Rinde), Nr. 77 (Spalten / Löcher), Nr. 89 (mehrere Astabbrüche)).</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche der Bartfledermäuse ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Bartfledermaus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens kann erfüllt sein, da – wie oben erwähnt – Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier verloren gehen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung im Bereich bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht statt. Zudem erfolgt der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Bartfledermaus insgesamt keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Bartfledermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentwurf V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentwurf V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	G	2
G			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art des Siedlungsbereiches, ist kaum auf Waldbestände angewiesen und besiedelt daher beinahe alle möglichen Lebensräume von landwirtschaftlichen Flächen über Waldränder bis hin zu Städten (DIETZ ET AL. 2006). In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON ET AL. 2003). Die Quartiere befinden sich häufig in Spalten an Gebäuden. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Vegetationskanten wie Waldrändern, Hecken oder Baumreihen anzutreffen (DIETZ & KIEFER 2016). Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m. Sie meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde im Schwerpunktbereich 1 (Feldgehölz bei Feldkrug östlich Deinste) nachgewiesen. Sie patrouillierte häufig entlang von Leitstrukturen wie Feldhecken und Baumreihen. Im Schwerpunktbereich</p>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
<p>2, an der K 47 und nordwestlich Wohlerst (Transekt F3) überfliegend entlang von Waldrändern ist die Art ebenfalls festgestellt worden. Beide Schwerpunktbereiche sind Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Der Waldbestand im Schwerpunktbereich 2 nordwestlich Wohlerst wird nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses liegt nicht vor, da der Wald überspannt wird (Endaufwuchshöhe 30 m). Die im Wald vorhandenen Höhlenbäume mit Quartiereignung werden erhalten.</p> <p>Insgesamt werden 18 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 1 (Astloch), Nr. 2 (Astloch), Nr. 3 (Spalte), Nr. 4 (Loch), Nr. 5 (Loch), Nr. 7 (Loch), Nr. 8 (vier Spechtlöcher), Nr. 10 (Astloch), Nr. 17 (Astloch), Nr. 21 (zwei Spalten), Nr. 23 (Astloch), Nr. 38 (Loch), Nr. 40 (Höhle), Nr. 63 (Löcher / Spalten), Nr. 69 (drei Astabbrüche), Nr. 72 (abstehende Rinde), Nr. 77 (Spalten / Löcher), Nr. 89 (mehrere Astabbrüche)).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Breitflügelfledermaus (Gebäudefledermaus) sind die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung für die Breitflügelfledermaus nur sehr eingeschränkt geeignet (keine Wochenstuben). Lediglich Quartiere mit Einzelindividuen können sich ggf. in Baumhöhlen befinden. Vorsorglich werden jedoch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere für Einzelindividuen im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden. Als Winterquartiere werden von Breitflügelfledermaus Gebäude genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für die Breitflügelfledermaus keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	BreitflügelFledermaus	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Eptesicus serotinus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Natürlicherweise besiedelt die Fransenfledermaus in den Sommermonaten Baumhöhlen, sie nimmt allerdings auch Fledermauskästen an oder sucht Spaltenquartiere in Siedlungen auf. Sie ist relativ gebietstreu, wechselt in den Sommermonaten jedoch häufig ihre Quartiere (SIEMERS ET AL. 1999). Wochenstuben befinden sich meist in Gebäuden, oft in Hohlräumen in Außenverkleidungen und Zwischenwänden (NLWKN 2010b). Fransenfledermäuse überwintern in Höhlen und Stollen, z. T. auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen (DIETZ & KIEFER 2016). Sie galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Studien auch als Art variabler Lebensraumnutzung, hauptsächlich halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Bei der Jagd ist sie vermehrt an Randlinien anzutreffen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Fransenfledermaus lediglich einmal im Mai beobachtet. Ein Individuum dieser Art flog entlang des nördlichen Waldrandes des Schwerpunktbereiches 2 nordwestlich Wohlerst. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Wie bereits dargestellt, werden im Schwerpunktbereich 2 keine Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen. Der Waldbestand wird überspannt. Die im Wald vorhandenen Höhlenbäume mit Quartiereignung werden erhalten.</p> <p>Insgesamt werden 18 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 1 (Astloch), Nr. 2 (Astloch), Nr. 3 (Spalte), Nr. 4 (Loch), Nr. 5 (Loch), Nr. 7 (Loch), Nr. 8 (vier Spechtlöcher), Nr. 10 (Astloch), Nr. 17 (Astloch), Nr. 21 (zwei Spalten), Nr. 23 (Astloch), Nr. 38 (Loch), Nr. 40 (Höhle), Nr. 63 (Löcher / Spalten), Nr. 69 (drei Astabbrüche), Nr. 72 (abstehende Rinde), Nr. 77 (Spalten / Löcher), Nr. 89 (mehrere Astabbrüche)).</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Fransenfledermaus als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäume mit Quartiereignung (s. obige Auflistung) wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt. Als Winterquartiere werden von der Fransenfledermaus Höhlen, Stollen, etc. genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Ar-</p>			

⁹ Nach NLWKN, 2010 ist der Erhaltungszustand unbekannt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis natterii</i>)
<p>beiflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens zeigen bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für die Fransenfledermaus keine relevanten Auswirkungen. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten auszugehen. Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmen typen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Große Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit und dem schnellen Flug ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern mit Abstand zu dichter Vegetation. Die Sommerquartiere des Großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestandsrändern wie Waldrändern und Schneisen (BOONMAN 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen (KRONWITTER 1988), aber auch Gebäude, Brücken oder Felsspalten auf (DIETZ & KIEFER 2016).</p> <p>Der Große Abendsegler konnte meistens nur im Überflug von offenen landwirtschaftlichen Flächen südöstlich Steinbeck (Transekt F 1) und nordwestlich Wohlerst (Transekt F 3) nachgewiesen werden. Er nutzt aber auch die Randbereiche des Feldgehölzes im Schwerpunktbereich 1 (Feldgehölz bei Feldkrug östlich Deinste). Jagdgebiete des Großen Abendseglers befinden sich im und am Schwerpunktbereich 2 (Waldbestand nordwestlich Wohlerst). (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 2 werden keine Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen. Der Waldbestand wird überspannt. Die im Wald vorhandenen Höhlenbäume mit Quartiereignung werden erhalten.</p> <p>Insgesamt werden 18 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 1 (Astloch), Nr. 2 (Astloch), Nr. 3 (Spalte), Nr. 4 (Loch), Nr. 5 (Loch), Nr. 7 (Loch), Nr. 8 (vier Spechtlöcher), Nr. 10 (Astloch), Nr. 17 (Astloch), Nr. 21 (zwei Spalten), Nr. 23 (Astloch), Nr. 38 (Loch), Nr. 40 (Höhle), Nr. 63 (Löcher / Spalten), Nr. 69 (drei Astabbrüche), Nr. 72 (abstehende Rinde), Nr. 77 (Spalten / Löcher), Nr. 89 (mehrere Astabbrüche)).</p> <p>Grundsätzlich können auch die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung vom Großen Abendsegler als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bedingt durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens tritt ein Verlust von Höhlenbäume mit Quartiereignung mit Nutzung als Sommerquartier (s. obige Auflistung) auf. Hierdurch bedingt wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Ar-</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>beitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für den Großen Abendsegler keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats des Großen Abendseglers auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Rauhautfledermaus nutzt als Sommerquartier vorwiegend Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Gebäudequartiere, seltener Spalten von Brücken oder Felsen. Die Winterquartiere liegen häufig in Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrissen oder Holzstapeln. Diese Art ist eine typische Waldfledermaus, dabei wird sie sowohl in Laubwäldern als auch in Nadelforsten, oft in Gewässernähe, gefunden. Sie ist eher selten in Siedlungen anzutreffen. Rauhautfledermäuse jagen in ca. 3 – 20 m Höhe in schnellem, geradlinigem Flug entlang von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern sowie über Gewässern. Ihre Jagdgebiete befinden sich bis zu 6,5 km von den Tagesverstecken entfernt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus wurde im Umfeld des Schwerpunktbereiches 2 festgestellt: Sie jagte im Umfeld des Waldbestandes entlang von Gehölzen als Leitstrukturen an Wegen und Flurgrenzen. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 2 werden keine Höhlenbäume mit Quartiereignung in Anspruch genommen. Der Waldbestand wird überspannt. Die im Wald vorhandenen Höhlenbäume mit Quartiereignung werden erhalten.</p> <p>Insgesamt werden 18 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 1 (Astloch), Nr. 2 (Astloch), Nr. 3 (Spalte), Nr. 4 (Loch), Nr. 5 (Loch), Nr. 7 (Loch), Nr. 8 (vier Spechtlöcher), Nr. 10 (Astloch), Nr. 17 (Astloch), Nr. 21 (zwei Spalten), Nr. 23 (Astloch), Nr. 38 (Loch), Nr. 40 (Höhle), Nr. 63 (Löcher / Spalten), Nr. 69 (drei Astabbrüche), Nr. 72 (abstehende Rinde), Nr. 77 (Spalten / Löcher), Nr. 89 (mehrere Astabbrüche)).</p> <p>Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von der Rauhautfledermaus als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Rauhautfledermaus insgesamt keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Rauhautfledermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3	3
-				
3				
3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<p>Grundsätzlich handelt es sich bei der Wasserfledermaus um eine Waldfledermaus, die aber zusätzlich eng an Gewässer gebunden ist. Als Sommerlebensraum bevorzugt die Wasserfledermaus Wälder, Parks oder Streuobstwiesen in Gewässernähe. Sie bezieht in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (HOLTHAUSEN & PLEINES 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und Dachböden vor (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Zeitweise werden auch Waldränder aufgesucht (TEUBNER ET AL. 2008). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier. Dabei sind sie auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen, z. B. Baumreihen, angewiesen (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996).</p> <p>Die Wasserfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet lediglich mit einem Einzeltier bei einem Transferflug an straßenbegleitenden Baumreihen bei Deinste (Umfeld Schwerpunktgebiet 1) festgestellt. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Wasserfledermaus als Sommerquartier genutzt werden. Insgesamt werden 18 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 1 (Astloch), Nr. 2 (Astloch), Nr. 3 (Spalte), Nr. 4 (Loch), Nr. 5 (Loch), Nr. 7 (Loch), Nr. 8 (vier Spechtlöcher), Nr. 10 (Astloch), Nr. 17 (Astloch), Nr. 21 (zwei Spalten), Nr. 23 (Astloch), Nr. 38 (Loch), Nr. 40 (Höhle), Nr. 63 (Löcher/ Spalten), Nr. 69 (drei Astabbrüche), Nr. 72 (abstehende Rinde), Nr. 77 (Spalten / Löcher), Nr. 89 (mehrere Astabbrüche)). Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanpruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Wasserfledermaus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Wasserfledermaus bevorzugt für die Jagd stehende und langsam fließende Gewässer und z. T. Waldränder. In diesen Bereichen finden keine oder bezogen auf Waldränder nur kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Relevante Auswirkungen auf die Jagdgebiete der Wasserfledermaus werden nicht auftreten.</p>				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis daubentonii</i>)
Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>In der Wahl ihres Lebensraums ist die Zwergfledermaus sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen verbreitet und kommt in fast allen Lebensraumtypen vor, allerdings werden Wälder und Gewässer bevorzugt (DIETZ & KIEFER 2016). Die Zwergfledermaus ist sehr ortstreu, ihre Sommer- und Winterquartiere sind meist unter 100 km voneinander entfernt. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Einzeltiere nutzen auch Felsspalten oder abstehende Rinde an Bäumen als Tagesversteck. Als Winterquartier nutzt sie u. a. Fassadenverkleidungen, Felsspalten, Keller und Höhlen. Bei Gebäudenutzung sind die Sommer- und Winterquartiere häufig identisch. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Gärten, Alleen, entlang von Waldrändern und an Ufern von Gewässern und liegen etwa 1 – 2 km vom Tagesquartier entfernt (SKIBA 2009).</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet regelmäßig bei allen Detektorbegehungen (Transekte 1, 3 – 8, z. T. auch außerhalb der Transekte) und in den Schwerpunktbereichen 1 und 2 nachgewiesen. In den Schwerpunktbereichen und in einigen weiteren Räumen wurden Jagdgebiete der Zwergfledermaus festgestellt. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Aufgrund der oben genannten Lebensraumsansprüche der Zwergfledermaus werden Höhlenbäume mit Quartiereignung nur selten aufgesucht werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere Höhlenbäume als Tagesversteck nutzen.</p> <p>Insgesamt werden 18 Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 1 (Astloch), Nr. 2 (Astloch), Nr. 3 (Spalte), Nr. 4 (Loch), Nr. 5 (Loch), Nr. 7 (Loch), Nr. 8 (vier Spechtlöcher), Nr. 10 (Astloch), Nr. 17 (Astloch), Nr. 21 (zwei Spalten), Nr. 23 (Astloch), Nr. 38 (Loch), Nr. 40 (Höhle), Nr. 63 (Löcher / Spalten), Nr. 69 (drei Astabbrüche), Nr. 72 (abstehende Rinde), Nr. 77 (Spalten / Löcher), Nr. 89 (mehrere Astabbrüche)). Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumsanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (hier: als Tagesversteck für Einzelindividuen) kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für die Zwergfledermaus keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Zwergfledermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Kammolch lebt stärker aquatisch als andere Molcharten und ist in reich strukturierten Landschaften zu finden, wobei Feuchtgebiete in offenen Landschaften sowie Waldgebiete mit großen Stillgewässern bevorzugt werden. Die nicht zu kleinen Laichgewässer sind nur gering beschattet und weisen neben dichter Gewässervegetation, die sowohl als Versteck- als auch Eiablageplatz dient, auch offene Wasserflächen auf. Vom Kammolch besiedelte Gewässer sind i. d. R. fischarm und beherbergen oft zahlreiche weitere Amphibienarten, am häufigsten den Teichmolch. Als Landlebensräume werden stark strukturiertes Grünland mit daran angrenzenden Gehölzbeständen sowie Laub- und Mischwälder mit einem hohen Totholzanteil genutzt. Die Überwinterung erfolgt unter Baumstubben und Steinen, in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen und Steinhäufen. Die Wanderungen zu den Laichgewässern beginnen je nach Witterung ab Ende Februar. Die Adulte bleiben zum Teil bis August / September im Gewässer. Die ersten Jungtiere verlassen ab Ende Juli das Gewässer. Der Kammolch ist nachtaktiv. Der Aktionsradius der wenig wanderfreudigen Art liegt meistens bei 200 – 400 m, selten werden größere Strecken über 1.000 m zwischen Winterquartier und Laichgewässer zurückgelegt.</p> <p>Der Kammolch wurde im Untersuchungsgebiet an fünf Gewässern (Nr. 4, 7, 14a, 15 und 16) festgestellt. Diese befinden sich nordwestlich Wohlerst, in der Osteniederung und in der Niederung des Röhrsbaches westlich Weertzen. Geeignete Landlebensräume für diese Art sind im Raum zwischen Wohlerst und Brest in näheren und weiteren Umfeld der Gewässer Nr. 4 und 7, in der Niederung des Oste und des Röhrsbaches anzutreffen.</p> <p>Der Rückbaumast 75 liegt in unmittelbarer Nähe zum Gewässer Nr. 7. Die für den Rückbau erforderlichen Arbeitsflächen befinden sich außerhalb des Gewässers. Die Arbeitsfläche am Maststandort selbst ist auf das Mindestmaß begrenzt. Das Mastfundament verbleibt im Boden. Somit wird baubedingt keine Inanspruchnahme im Bereich des Gewässers selbst auftreten. Dennoch ist nicht ganz auszuschließen, dass Ufervegetation beansprucht wird. Auch die weiteren Laichgewässer des Kammolchs werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Die Arbeitsflächen und Zufahrten zu den Rückbaumasten 73 – 76 und den Neubaumasten M042 bis M046 liegen im Bereich und im Umfeld von Landlebensräumen für den Kammolch westlich Wohlerst. Wanderwegen des Kammolchs befinden sich zwischen Landlebensräumen und den Gewässern 4 und 7. Die Niederung der Oste und die Niederung des Röhrsbaches sind ebenfalls Landlebensräume des Kammolchs. Der Rückbaumast 113 und der Neubaumast M086 (einschließlich der Zuwegung) am Rande der Osteniederung grenzen an Landlebensräume des Kammolchs an. Die Standorte der Neubaumasten M088 bis M092 einschließlich Zuwegungen und Arbeitsflächen und die Arbeitsflächen für das Provisorium sind innerhalb von Landlebensräumen für den Kammolch angeordnet. Die Niederung des Knüllbaches und des Boitzenbosteler Baches sind Teil des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen. In den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet ist der Kammolch aufgeführt. Somit wird vorsorglich auch für die Rückbaumasten 103 und 104 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142) und der Rückbaumast 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100), die am Rande der Niederung des Knüllbaches bzw. Boitzenbosteler Baches liegen, davon ausgegangen, dass der Kammolch diese Bereiche als Landlebensraum nutzt.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kammolch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Triturus cristatus</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die rückbau- und neubaubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen an den o. g. Maststandorten sowie dem bauzeitlichen Provisorium und die Nutzung dieser Bereiche während der Wanderungszeiten erfolgen.</p> <p>Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für den Kammolch nicht relevant.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzgitter aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. Zudem wird das Gewässer Nr. 7 selbst mit Amphibienschutzgitter abgegrenzt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Knoblauchkröte <i>(Pelobates fuscus)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Knoblauchkröte besiedelt offene Landschaften mit grabbaren Böden in der Nähe geeigneter Laichgewässer. Die Art bevorzugt halbschattige bis besonnte, dauerhaft Wasser führende Stillgewässer mit einer ausgeprägten submersen Gewässervegetation und Röhrichtbeständen. Der Grad der Eutrophierung sowie organische Stoffeinträge ins Gewässer spielen dagegen keine Rolle. Die Landlebensräume befinden sich in Gewässernähe und müssen lockere, grabbare Böden aufweisen. Neben Heidegebieten, Ödländern und Dünen werden auch sandige Äcker sowie Sand- und Kiesgruben besiedelt. Die Überwinterung findet eingegraben im Boden statt. Die Laichgewässer werden ab Anfang April aufgesucht, die Rückwanderung der Adulte in ihre Landlebensräume erfolgt ab Mai. Der Landgang der Jungtiere findet ab Anfang August statt, zum Teil überwintern die Larven auch im Gewässer. Die Knoblauchkröte ist nachtaktiv. Die Landlebensräume befinden sich meistens nur wenige hundert Meter von den Laichgewässern entfernt, nur selten werden Entfernungen über 1.000 m zurückgelegt.</p> <p>Die Knoblauchkröte konnte lediglich in einem Gewässer im Untersuchungsgebiet durch nächtliches Verhören nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um das Gewässer 18 am Südende eines den Röhrsbach begleitenden Laubwaldes. Im Gewässerkomplex 20 wurde durch ÖPLUS, 2015 ebenfalls die Knoblauchkröte nachgewiesen. Die umliegenden Sandackerflächen dienen der Knoblauchkröte als Landlebensraum, wobei auch die Äcker im unmittelbaren Trassenverlauf aufgesucht werden können. Vorhabenbedingt werden keine Laichgewässer der Knoblauchkröte in Anspruch genommen. Die Neubaumaste M089 bis M092 (einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen) liegen innerhalb von Landlebensräumen der Knoblauchkröte.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die neubaubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen und die Nutzung dieser Bereiche während der Wanderungszeiten erfolgen.</p> <p>Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für die Knoblauchkröte nicht relevant.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Knoblauchkröte
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pelobates fuscus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Europäischer Laubfrosch <i>(Hyla arborea)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Laubfrosch ist eine typische Art stark strukturierter, gewässerreicher Grünlandkomplexe mit einem hohen Anteil an Gehölzen, daneben werden Abbaugruben besiedelt. Die fischfreien, sonnenexponierten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Verlandungsvegetation auf. Die Männchen besiedeln zum Teil auch ungeeignete Rufgewässer, an welchen es jedoch nicht zur Fortpflanzung kommt. Als Landlebensräume werden Gebüsche, Wälder, Brombeerdickichte und Saumstrukturen (z. B. Hochstaudenfluren, Landröhricht) genutzt. Die Überwinterung findet ausschließlich an Land in Erdhöhlen sowie unter Steinen und Wurzeln statt. Die Fortpflanzungszeit reicht von Mitte / Ende April bis Ende Mai, anschließend suchen die Alttiere ihre Sommerlebensräume auf. Die Jungtiere verlassen das Gewässer zwischen Anfang Juli und Mitte August. Der Laubfrosch ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, in den Sommerlebensräumen werden jedoch auch die Mittags- und Nachmittagsstunden zur Nahrungssuche sowie dem Aufsuchen von Sonnenplätzen genutzt. Die Landlebensräume sind oft weniger als 1.000 m von den Laichgewässern entfernt, wobei jedoch in Einzelfällen auch gerichtete Wanderungen von bis zu 12,5 km zwischen Laichgewässer und Sommerlebensraum erfolgen können. Der Aktionsradius der Art beträgt i. d. R. weniger als 2.000 m. Der Laubfrosch ist auf Wanderkorridore (z. B. Gräben, Raine, Gehölze) zwischen den Laichgewässern und Landlebensräumen angewiesen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet kommt der Laubfrosch bei Dollern im Norden und in der Niederung des Röhrsbaches westlich Weertzen vor. In den Gewässern in der Umgebung des Umspannwerks (Nr. 1a, 1b) bei Dollern wurde selbst kein Nachweis für den Laubfrosch erbracht. Die Art konnte jedoch in den umliegenden Landlebensräumen verortet werden. In der Niederung des Röhrsbaches, im Umfeld des Gewässers 18 und im Gewässerkomplex 20 erfolgten durch ÖPLUS, 2015 und 2016 Nachweise des Laubfrosches. In der Umgebung dieser genannten Bereiche befinden sich auch Landlebensräume des Laubfrosches. Innerhalb der Laubwaldbestände entlang des Röhrsbaches sowie dem östlich und südlich angrenzenden strukturierten Grünland sind geeignete Landlebensräume vorhanden. Weitere Landlebensräume für den Laubfrosch sind sowohl die Gehölze im Randbereich der Sandgrube (Gewässerkomplex 20) als auch weitere Gehölzbestände und Säume entlang der Feldwege. Wanderbewegungen der Art sind insbesondere nach Norden über Gehölzstrukturen und mit Stauden bestandene Gräben möglich. Die Landlebensräume befinden sich vermutlich überwiegend in den nördlich der Abbaugrube gelegenen strukturierten Offenlandbereichen sowie den Waldgebieten entlang des Röhrsbaches und südwestlich von Weertzen. Vorhabenbedingt werden keine Laichgewässer des Laubfrosches in Anspruch genommen.</p> <p>Die Arbeitsflächen und Zuwegungen der Rückbaumasten 36, 37 und 38 und der Neubaumasten M006 und M008 bei Dollern einschließlich dem Provisorium im Umfeld des Neubaumasten M008 und der Neubaumasten M088 bis M092 sowie die Arbeitsflächen des Provisoriums im Umfeld und im Bereich der Niederung des Röhrsbaches liegen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der Landlebensräume des Laubfrosches.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Europäischer Laubfrosch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Hyla arborea</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die rückbau- und neubaubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen und die Nutzung dieser Bereiche während der Wanderungszeiten erfolgen.</p> <p>Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nicht oder nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für den Laubfrosch nicht relevant.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzzaune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grüne Keiljungfer <i>(Ophiogomphus cecilia [serpentinus])</i>				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	3
Deutschland	-				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Grüne Keiljungfer bevorzugt Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe (Äschen- bis Barbenregion). Ein Vorkommen in technisch ausgebauten Fließgewässern ist ebenfalls möglich. Es werden feinsandig-kiesige Bereiche mit Flachwasser und vegetationsfreien Sandbänken genutzt. Die Ufer sind teilweise durch Bäume beschattet. Eine gute Wasserqualität entsprechend der Wassergüteklasse II wird benötigt. Die Eiballen werden meist in der Deckung dichter Vegetation in kurzer Zeit abgelegt. Larven kommen in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkie-sablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen in 10-120 cm Tiefe vor. Sie meiden stärkere Schlammablagerungen. Larvalentwicklung dauert drei bis vier Jahre. Larval- und Imaginalhabitate können hunderte Meter voneinander entfernt liegen.</p> <p>Die Grüne Keiljungfer wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen genannt. Vorhabenbedingt werden drei Bereiche des FFH-Gebietes (südwestlich Steddorf, nordwestlich Weertzen, südwestlich Weertzen) gequert bzw. berührt.</p> <p>Im FFH-Gebiet werden vorhabenbedingt keine Gewässer in Anspruch genommen. Südwestlich Steddorf werden die Maste 102 bis 104 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142) zurückgebaut und die Maste M072 und M073 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) neugebaut. Ebenso werden hier die Maste 246 und 247 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) zurückgebaut und die Maste 246A und 247A der 380-kV-Leitung (LH-14-3100) neu errichtet. Im Zuge der bauzeitlich erforderlichen Wasserhaltung fällt Grundwasser an. Die Absenkbereiche der Wasserhaltungen der Rückbaumaste 102 und 104 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142), der Neubaumaste M072 und M073 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111), des Rückbaumasten 247 und der Neubaumasten 246A und 247A der 380-kV-Leitung (LH-14-3100) befinden sich außerhalb des Lebensraumes der Grünen Keiljungfer (Knüllbach). Die äußeren Randbereiche der Absenkbereiche der Wasserhaltung des Rückbaumasten 103 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142) und des Rückbaumasten 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) überschneiden sich auf einem kurzen Abschnitt mit dem Knüllbach. Auswirkungen auf das Fließgewässer sind aufgrund der bauzeitlichen Wirkung nicht zu erwarten. Das Wasser aus der Wasserhaltung aller o. g. Maststandorte wird auf angrenzenden Ackerflächen versickert. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung der Neubaumaste M076 und M077 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und der Neubaumaste 244A und 244B der umzuverlegenden 380-kV-Leitung (LH-14-3100) wird in ein Fließgewässer nördlich des Boitzenbosteler Baches bzw. in den Boitzenbosteler Bach außerhalb des FFH-Gebietes eingeleitet. Die Fließstrecke bis zum Fließgewässer nördlich des Boitzenbosteler Baches und Boitzenbosteler Bach im FFH-Gebiet beträgt rd. 50 m bzw. rd. 120 m sowie rd. 350 m bzw. 200 m. Der Rückbaumast 113 und die Neubaumaste M085 und M086 liegen im Bereich / im Umfeld der Osteniederung. Die Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung der neuen Maststandorte liegen außerhalb des Lebensraumes der Grünen Keiljungfer (Oste). Der Absenkungsbereich am Rückbaumast 113 überschneidet sich randlich mit einem kurzen Abschnitt der Oste. Auswirkungen auf das Fließgewässer Oste sind nicht zu erwarten. Das Wasser aus der Wasserhaltung dieser drei Maststandorte wird ebenfalls auf angrenzenden Ackerflächen versickert. Östlich der Niederung des Röhrs-baches ist an den neuen Maststandorten M089 bis M092 voraussichtlich eine bauzeitliche Wasserhaltung</p>					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grüne Keiljungfer
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>)
<p>erforderlich. Die Absenkbereiche der Wasserhaltungen für die Neubaumaste befinden sich außerhalb des Lebensraumes der Grünen Keiljungfer innerhalb des FFH-Gebietes. Das Wasser aus der Wasserhaltung wird entweder außerhalb des FFH-Gebietes versickert (Maste M090 und M091) oder in Gräben außerhalb des FFH-Gebietes (Maste M088 und M089) eingeleitet. Diese Gräben münden nach rd. 450 m bis > 900 m in den Röhrsbach im FFH-Gebiet.</p> <p>Sollte Grundwasser aus der Wasserhaltung mit Schwebstofffrachten, zu hohem Eisengehalt bzw. zu geringem Sauerstoffgehalt in den Boitzenbosteler Bach und den Röhrsbach im FFH-Gebiet gelangen, sind Tötungen von Individuen (Larven) nicht auszuschließen.</p> <p>Da Knüllbach, Boitzenbosteler Bach, Oste und Röhrsbach nicht direkt vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht auf.</p> <p>Wasser aus der Wasserhaltung wird nur während einer begrenzten Zeit und nicht direkt in den Boitzenbosteler Bach im FFH-Gebiet und den Röhrsbach im FFH-Gebiet eingeleitet. Die Fließstrecken betragen rd. 50 m bis zu rd. 350 m sowie rd. 450 m bis > 900 m. Falls jedoch trotz dieser Fließstrecken Schwebstofffrachten, Wasser mit zu hohem Eisengehalt bzw. zu geringem Sauerstoffgehalt in den Boitzenbosteler Bach und Röhrsbach im FFH-Gebiet gelangen, sind <u>Tötungen von Individuen (Larven) nicht auszuschließen.</u></p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Vorsorglich werden hier zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Individuen (Larven) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser (u. a. Reduzierung von Schwebstofffrachten, wenn erforderlich – Einsatz von Enteisungsanlagen und / oder Anreicherung des einzuleitenden Grundwassers mit Sauerstoff) berücksichtigt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 2 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Große Moosjungfer <i>(Leucorrhinia pectoralis)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Große Moosjungfer bevorzugt eutrophe bis mesotrophe, mäßig saure Gewässern (Moorrandgewässer (Lagg), mesotrophe natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleinere Gewässer mit moorigen Ufern). Die genutzten Gewässer haben meist einen dunklen Gewässergrund, eine geringe Tiefe und erwärmen sich rasch und gleichmäßig. „Die Eiablage erfolgt über offenem, nicht zu tiefem Wasser oder in dichter Ufervegetation. Die Larven halten sich in dichter Unterwasservegetation oder im Schlamm auf. (...)“ (NLWKN, 2011f). Die Entwicklung der Larven dauert zwei Jahre. Der Schlupf ab Mitte Mai bis Ende Juni (Mitte Juli).</p> <p>Die Große Moosjungfer wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen genannt. Vorhabenbedingt werden drei Bereiche des FFH-Gebietes (südwestlich Steddorf, nordwestlich Weertzen, südwestlich Weertzen) gequert bzw. berührt.</p> <p>Eine Betroffenheit der Großen Moosjungfer ist auszuschließen, da diese in Moorrandgewässern, mesotrophen natürlichen Moorgewässern, aufgelassenen Torfstichen und kleineren Gewässern mit moorigen Ufern siedelt. Diese Lebensräume werden vorhabenbedingt weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinflusst.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Große Moosjungfer Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Große Moosjungfer	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Leucorrhinia pectoralis)</i>	
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

4.2 Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, erfolgt unter Berücksichtigung der in Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführten relevanten Brut- und Rastvogelarten.

In Niedersachsen wurde landesweit für bestimmte Arten, für die Vollzugshinweise (NLWKN, 2011 und NLWKN, 2016) formuliert wurden, der Erhaltungszustand ermittelt (NLWKN, 2010). Für Arten, die nicht in den Vollzugshinweisen geführt werden, bestehen keine Aussagen zum Erhaltungszustand. Bei der jeweiligen Art werden in einer Fußnote die langfristigen und kurzfristigen Bestandstrends gemäß KRÜGER & NIPKOW, 2015 erwähnt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Habicht wurde im Untersuchungsgebiet im Feerner Moor im Kartiergebiet St-B-01, nordwestlich Frankennoor im Kartiergebiet St-B-05 und nordöstlich Wohlerst im Kartiergebiet St-B-08 mit je einem Brutpaar festgestellt. Die Vorkommen befinden sich in rd. 1.200 m, 1.000 m bzw. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung.</p> <p>Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Habichts nicht betroffen. Aufgrund der Entfernung der Bruträume des Habichts von der geplanten 380-kV-Leitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.</p> <p>Eine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) des Habichts gegenüber dem Vorhaben besteht nicht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Habicht Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

¹⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Habicht	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Accipiter gentilis)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Im Untersuchungsgebiet ist der Sperber im Feerner Moor im Kartiergebiet St-B-01 und östlich Wohlerst im Kartiergebiet St-B-10 mit je einem Brutpaar in rd. 700 m bzw. 1.800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung festgestellt worden. In den Kartiergebieten St-B-11 und Ro-B-04 als Nahrungsgast liegen Nachweise als Nahrungsgast vor.</p> <p>Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Sperbers nicht betroffen. Aufgrund des Status (Nahrungsgast) bzw. der Entfernung der Bruträume des Sperbers von der geplanten 380-kV-Leitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen.</p> <p>Der Sperber weist keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Sperber Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

¹¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Rahmen der Umfeldrecherche wurde ein Vorkommen des Raufußkauzes im Rüstjer Forst ermittelt. Der Rüstjer Forst liegt in rd. 2.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung. Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Raufußkauzes nicht betroffen. Aufgrund der Entfernung der Bruträume des Rüstjer Forstes von der geplanten 380-kV-Leitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen. Ebenfalls aufgrund der Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung treten eine erhöhte Kollision und Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen nicht auf.			

¹² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Raufußkauz Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Im Untersuchungsgebiet kommen über das Gebiet verteilt einige Einzelpaare der Feldlerche vor (nordöstlich der Niederung des Deinster Mühlenbaches, westlich des Deinster Mühlenbaches, nördlich Frankenmoor, westlich Bokel, westlich Wangersen, nordöstlich und südöstlich Boitzenbostel, südöstlich Osterboitzen, Niederung des Röhrs-baches). Die 4 Bruträume südöstlich Boitzenbostel und südöstlich Osterboitzen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen an Maststandorten der Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung in Parallel-lage zur geplanten 380-kV-Leitung (245A / M075, M077, 243A / M079, 242A / M080). Die weiteren Bruträume wurden rd. 50 m – 300 m von der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt.</p> <p>Im Kartiergebiet Ro-B-02 nördlich Steddorf wurden insgesamt 3 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Zwei davon brüteten in engerem räumlichem Zusammenhang. Westlich Steddorf sind im Kartiergebiet Ro-B-03 insgesamt 5 Brutpaare der Feldlerche kartiert worden. Die Bruträume befinden sich in rd. 50 m – maximal 700 m Entfernung.</p> <p>In den meisten Fällen wurden im unmittelbaren Nahbereich der Rückbau- und Neubaumaststandorte keine Feldlerchenvorkommen festgestellt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) getötet werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen besteht für die Feldlerche nicht. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Einzelne Bruträume (nördlich und westlich Steddorf, südöstlich Boitzenbostel, südöstlich Osterboitzen) befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen und Zuwegungen. Wird während der Brutzeit in diesen Bereichen gebaut, ist eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird erfüllt.</p> <p>Die Feldlerche gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Die geplante 380-kV-Leitung wird zum überwiegenden Teil in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. In diesem Fall ist nicht von einem Verlust von Brutraum aufgrund von Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auszugehen, da die Brutpaare der Feldlerche bereits jetzt in einem vorbelasteten Raum brüten. Westlich Steddorf weicht die geplante 380-kV-Leitung in westlicher Richtung von der Trasse der vorhandenen 220-kV-Leitung ab (Maststandort M069 – M071). Ein Brutraum der Feldlerche befindet sich in rd. 50 m Entfernung zur geplanten Leitung. Die weiteren Bruträume wurden in rd. 250 m – 700 m Entfernung angetroffen. Für die weiter entfernten Bruträume ist nicht von Auswirkungen auszugehen. Da westlich der geplanten Leitung bis zum Wald Bohnster Hoop in weiten Teilen offene Ackerfluren vorhanden sind (Gesamtbreite des Raumes rd. 1.600 m), ist bei der Betroffenheit des Brutraumes in rd. 50 m Entfernung zugrunde zu legen, dass geeigneter Brutraum im Umfeld zur Verfügung steht. Nordöstlich und südwestlich Boitzenbostel befinden sich über die Verlegungsstrecke verteilt insgesamt vier Bruträume der Feldlerche in unmittelbarer Nähe sowie in rd. 50 m bzw. 100 m Entfernung zu Maststandorten und Leitung der Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung in Parallel-lage zur geplanten 380-kV-Leitung (Maststandorte 245A / M075, M077 /</p>					

¹³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>244A, M078 / 243B, 243A / M079, 242A / M080). Bezogen auf den Brutraum im Umfeld der Maststandorte 245A / M075 ist festzustellen, dass sich nördlich der mitverlegten 380-kV-Leitung in Parallellage zur geplanten 380-kV-Leitung zwischen dem Waldbestand am Boitzenbosteler Bach und dem Waldbestand am Sellhorner Bach große offene, durch wenige Hecken gegliederte Ackerschläge in einer Breite von rd. 800 m befinden. Diese stellen einen geeigneten Brutraum dar, so dass im Umfeld weiterhin geeigneter Brutraum vorhanden ist. Bei dem Brutraum der Feldlerche im Umfeld der Maststandorte M077 / 244A, M078 / 243B ist zu berücksichtigen, dass durch den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung und der vorhandenen 220-kV-Leitung im Abschnitt zwischen nördlich Boitzenbostel und südlich Osterboitzen die offenen Ackerfluren östlich des Knüllbaches von störenden Strukturen entlastet werden und somit nach Abschluss der Baumaßnahmen zum Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung und der vorhandenen 220-kV-Leitung im Umfeld geeigneter Brutraum zur Verfügung stehen wird. Für die Dauer der Bauzeit kann jedoch ein temporärer Verlust von Brutraum nicht ausgeschlossen werden. Südöstlich Osterboitzen in unmittelbarer Nähe bzw. in rd. 50 m Entfernung zu den Maststandorten M079 / 243A, M080 / 242A sind zwei weitere Bruträume betroffen. Die Ackerfluren im Umfeld der beiden Bruträume werden nach Osten durch Windenergieanlagen und z. T. Gehölzstrukturen und nach Westen ebenfalls z. T. durch Gehölzstrukturen und nach Südwesten durch die Weiterführung der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage der vorhandenen 380-kV-Leitung begrenzt. Somit ist nicht auszuschließen, dass der Brutraum dieser beiden Brutpaare dauerhaft verloren geht. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist nicht auszuschließen, dass bezogen auf den Brutraum der Feldlerche im Umfeld der Maststandorte M077 / 244A, M078 / 243B ein temporärer Verlust von Brutraum und bei den beiden Bruträumen der Feldlerche im Umfeld der Maststandorte M079 / 243A, M080 / 242A ein dauerhafter Verlust von Brutraum eintritt, so dass hier vorhabenbedingt der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt wird. Bei den weiteren genannten Bruträumen wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.</p> <p>Finden die Bautätigkeiten zum Rückbau / Neubau der Masten während der Brutzeit der Feldlerche statt, so sind Störungen nicht auszuschließen. Die Feldlerche gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten, die zwar eine schwache Lärmempfindlichkeit besitzen, jedoch gegenüber optischen Störungen empfindlich sind. Die Effektdistanz der Feldlerche bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) wird hier mit 500 m angegeben. BERNOTAT ET AL, 2018 gibt für die Feldlerche eine Fluchtdistanz von 20 m an. Die Bruträume der im Untersuchungsgebiet festgestellten Feldlerchen liegen zwar innerhalb der Effektdistanz, jedoch außerhalb der Fluchtdistanz von 20 m. Hinsichtlich möglicher Störungen durch baubedingten Baustellenbetrieb und –verkehr ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass dieser nur temporär und punktuell als diskontinuierliche Lärmkulisse im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sowie der Provisorien auftritt. Im Umfeld von baueitlich in Anspruch genommenen Flächen wurde in den meisten Teilbereichen der Brutraum nur einer Feldlerche festgestellt. In Kartiergebiet Ro-B-02 nordwestlich Steddorf wurden insgesamt 3 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Zwei davon brüteten in engerem räumlichem Zusammenhang. Westlich Steddorf sind im Kartiergebiet Ro-B-03 insgesamt 5 Brutpaare der Feldlerche ermittelt worden. Nur einer davon befindet sich in einer geringen Entfernung (rd. 50 m) zur geplanten Leitung. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen der oben genannten Feldlerchenpaare ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Nach Abschluss der sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzten Störungen werden die Feldlerchen hier hinsichtlich der Störungen während empfindlicher Zeiten wieder die Lebensraumbedingungen wie vor der Baumaßnahme zur Verfügung stehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die Verbotstatbestände der Störung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) an den Maststandorten M077, M079 / 243A, M080 / 242A mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Die Kartiergebiete Ro-B-02 und Ro-B-03 nördlich bzw. westlich Steddorf sind auch für Wiesenvögel (Kiebitz, in einem Fall auch Großer Brachvogel) von Bedeutung. Da neben der Feldlerche hier auch der Kiebitz mit 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>mehreren Brutpaaren vorkommt, wird für die Rückbaumaste 96 – 98 und die neuen Maststandorte M065 – M068 und M070 und M071 eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli). Durch diese Maßnahme wird auch die Tötung von Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) für die Feldlerche vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Feldlerchen-Brutpaar, das durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten im Umfeld der Maststandorte M077 / 244A, M078 / 243B betroffen sein kann, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes angelegt (CEF-Maßnahme). Diese sind jedoch mindestens 500 m von den Baumaßnahmen entfernt. Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt (Größe insgesamt 0,6007 ha). Die Maßnahme kann auf die Dauer einer Brutperiode verkürzt werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass die Feldlerche in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurde. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Feldlerchenpaaren (im Umfeld der Maststandorte M079 / 243A, M080 / 242A werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche zwei Bruträume in einer Größe von insgesamt 3,0386 ha (pro Brutpaar rd. 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V	V
-				
V				
V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<p>Der Eisvogel wurde am Knüllbach südwestlich Steddorf (rd. 50 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111), rd. 150 m zur umzuverlegenden 380-kV-Leitung (LH-14-3100), rd. 50 m zum Rückbaumast 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) und dem bauzeitlichen Provisorium an der vorhandenen 380-kV-Leitung), an der Oste südlich Osterheeslingen (rd. 400 m Entfernung), am Röhrsbach westlich Weertzen (rd. 350 m Entfernung) und südwestlich Weertzen (rd. 250 m Entfernung) festgestellt.</p> <p>Der Brutraum des Eisvogels ist vorhabenbedingt nicht betroffen.</p> <p>Am Knüllbach südwestlich Steddorf reichen die Arbeitsflächen des Rückbaus des Masten 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) bis < 50 m an den Brutraum des Eisvogels heran. Der Brutraum des Eisvogels südwestlich Weertzen liegt in rd. 100 m Entfernung zu Maßnahmen am bauzeitlichen Provisorium an der 110-kV-Leitung. Die weiteren Bruträume des Eisvogels befinden sich in größerer Entfernung. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Eisvogel zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Eisvogel bei 80 m. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sowie die Provisorien auftritt. Der Brutraum mit < 50 m Entfernung ist durch Waldbestände am Knüllbach abgeschirmt. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Für den Eisvogel liegt keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben vor.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Eisvogel Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-				

¹⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Eisvogel	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Alcedo atthis)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Löffelente wurde mit einem Brutpaar an einem Gewässer südöstlich Frankenmoor festgestellt. Der Brutraum befindet sich in rd. 800 m Entfernung zu den Rückbaumaßnahmen und in mindestens rd. 1.200 m Entfernung zum Bau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111).</p> <p>Der Brutraum der Löffelente ist vorhabenbedingt nicht betroffen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist für Löffelente Lärm am Brutplatz unbedeutend. Die Fluchtdistanz wird mit 150 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 120 m. Störungen während empfindlicher Zeiten werden nicht auftreten.</p> <p>Die Löffelente ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko (hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT ET AL, 2018). Bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung beträgt mind. 1.200 m. Somit befindet sich das Vorhaben deutlich außerhalb des weiteren Aktionsraumes der Löffelente (500 m) (BERNOTAT ET AL, 2018). Die geplante 380-kV-Leitung wird hier zwar in neuer Trasse geführt. Diese rückt jedoch gegenüber der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung deutlich nach Westen. Nach der westlichen Umgehung von Frankenmoor nutzt die geplante 380-kV-Leitung wieder die Bestandstrasse. Auch diese ist mind. 1.200 m vom Brutraum entfernt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht auftreten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Löffelente Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

¹⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Krickente (<i>Anas crecca</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Krickente wurde mit einem Brutpaar im Feerner Moor festgestellt. Der Brutraum befindet sich in rd. 800 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-21-42) und zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111). Der Brutraum der Krickente ist vorhabenbedingt nicht betroffen.			

¹⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Krickente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas crecca</i>)
<p>Auch für die Krickente ist gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 Lärm am Brutplatz unbedeutend. Die Fluchtdistanz wird mit 150 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL, 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei 120 m. Störungen während empfindlicher Zeiten werden nicht auftreten.</p> <p>Die Krickente ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko (hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT ET AL, 2018). Bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Leitung gebaut. Die Entfernung des Brutraumes zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) beträgt rd. 800 m. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des weiteren Aktionsraumes des einzelnen Brutvorkommens der Krickente (500 m) (BERNOTAT ET AL, 2018). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht auftreten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Krickente Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Westlich Steddorf wurde die Graugans an einem Stillgewässer als Nahrungsgast festgestellt.</p> <p>Eine Betroffenheit des Brutraums der Graugans liegt nicht vor, so dass Tötungen von Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) nicht auftreten werden. Die Graugans ist eine Art mit einem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT ET AL., 2018). Bei hohem konstellationspezifischem Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Dieses ist aufgrund des Status (Nahrungsgast, Entfernung des Gewässers rd. 900 m) nicht zu erwarten.</p> <p>Die Erfüllung der Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht vor, da Brutraum der Graugans nicht betroffen ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Graugans Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

¹⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graugans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anser anser</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anthus pratensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3
2			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Wiesenpieper wurde in Kartiergebiet St-B-05 und Kartiergebiet St-B-09 mit jeweils einem Brutpaar (Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) rd. 200 m bzw. rd. 800 m) und in Kartiergebiet Ro-B-01 mit 3 Brutpaaren und einem Nahrungsgast (Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung rd. 550 m bzw. 600 m) festgestellt.</p> <p>Im unmittelbaren Nahbereich der Rückbau- und Neubaumaststandorte wurden keine Wiesenpiepervorkommen festgestellt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zugewegungen Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) getötet werden. Der Wiesenpieper weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf.</p> <p>In den Kartiergebieten St-B-09 und Ro-B-01 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) gebaut. In den genannten Kartiergebieten wurde der Wiesenpieper in 550 m – 800 m Entfernung angetroffen. Eine Betroffenheit aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-</p>			

¹⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Anthus pratensis)</i>	
<p>Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen liegt hier nicht vor. Das Brutvorkommen in Kartiergebiet St-B-05 liegt im Bereich einer Neutrassierung der geplanten 380-kV-Leitung. Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015 besteht für den Wiesenpieper langfristig der Trend „Rückgang“ und kurzfristig der Trend „sehr starke Bestandsabnahme“. Da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgesagt werden kann, dass im räumlichen Zusammenhang geeigneter Brutraum für den Wiesenpieper vorhanden ist, wird für das Brutvorkommen im Kartiergebiet St-B-05 der Verlust der Fortpflanzungsstätte aufgrund der Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen festgestellt.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Wiesenpieper zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Wiesenpieper bei 20 m. Störungen während empfindlicher Zeiten werden nicht auftreten, da bei allen Vorkommen die Effektdistanz und die Fluchtdistanz eingehalten wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Wiesenpieper in den Kartiergebieten St-B-09 und Ro-B-01 Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. In Kartiergebiet St-B-05 wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Für den Verbotstatbestand der Tötung und der Störung ist dies nicht der Fall.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>- Zur Schaffung von geeignetem Brutraum für den Wiesenpieper wird ein landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich in extensiv genutztes Grünland umgewandelt (CEF-Maßnahme). Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Schaffung von geeignetem Brutraum für zwei Kiebitz-Brutpaare, die ebenfalls in Kartiergebiet St-B-05 betroffen sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Graureiher wurde in drei Kartiergebieten (St-B-10, St-B-11, Ro-B-01) an den Fließgewässern Aue, Twiste und Knüllbach als Nahrungsgast kartiert.</p> <p>Brutplätze des Graureihers sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während empfindlicher Zeiten werden nicht auftreten.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für den Graureiher ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Wie oben erwähnt sind Bruträume des Graureihers und damit auch zentrale Aktionsräume und weitere Aktionsräume nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bezogen auf den Graureiher als Nahrungsgast nicht auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Graureiher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

¹⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graureiher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ardea cinerea</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldohreule			
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Asio otus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V	V
-				
V				
V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Ein Brutpaar der Waldohreule für in Kartiergebiet St-B-01 (Feerner Moor) festgestellt. Das Vorkommen befindet sich in rd. 1.000 m Entfernung von der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und in rd. 1.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142). Ein bauzeitliches Provisorium im Umfeld des Maststandortes M008 der geplanten 380-kV-Leitung liegt mindestens rd. 800 m entfernt. Vereinzelt wurden Nahrungsgäste in größerer Entfernung zum Vorhaben (rd. 1.500 m) ermittelt. Südlich Steddorf ist die Waldohreule als Nahrungsgast in rd. 250 m Entfernung zur neuen Trasse der geplanten 380-kV-Leitung (Maststandorte M073, M074 der LH-14-3111) bzw. rd. 200 m Entfernung zur umzuverlegenden 380-kV-Leitung (Maststandorte 245B, 246A der LH-14-3100) kartiert worden.</p> <p>Vorhabenbedingt sind Brutplätze der Waldohreule nicht betroffen. Der Brutplatz im Feerner Moor ist aufgrund der Entfernung weder von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch von Störungen zu empfindlichen Zeiten betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) sind ebenfalls auszuschließen. Gleiches gilt für die Waldohreule als Nahrungsgast.</p>				

²⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Die Waldohreule weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Waldohreule Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Bruträume des Uhu wurden im Kartiergebiet St-B-01 (Feerner Moor) in rd. 700 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und in mindestens 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen an Leitungen, die südöstlich des Umspannwerkes Dollern liegen. In mindestens > 300 m erfolgt der Rückbau von zwei Abzweigen, die zum Umspannwerk Dollern führen. Zwei weitere Bruträume befinden sich südwestlich Helmste und südlich Deinste in jeweils rd. 1.400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung. Als Nahrungsgast wurde der Uhu am Umspannwerk Dollern und im Kartiergebiet St-B-09 südwestlich Wohlerst in rd. 900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung festgestellt.</p> <p>Da vorhabenbedingt Bruträume des Uhu nicht direkt betroffen sind, treten die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ein. Aufgrund der Entfernung der Bruträume südöstlich Helmste und südlich Deinste sind Störungen zu empfindlichen Zeiten auszuschließen. Gleiches gilt für die Feststellung des Uhu als Nahrungsgast. Der Brutraum im Feerner Moor ist mind. 200 m von Arbeitsflächen an 110-kV-Masten südöstlich des Umspannwerkes Dollern entfernt. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist der Uhu eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 500 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Uhu bei 100 m. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen an 110-kV-Masten auftritt. Von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 weist der Uhu ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die geplante 380-kV-Leitung (LH-14-3111) in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) geführt und hält somit den bisherigen Abstand zum Brutraum des Uhu bei (rd. 700 m – 800 m). Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko wird nicht erreicht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Uhu Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

²¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Mäusebussard wurde über das ganze Untersuchungsgebiet verteilt als Brutvogel festgestellt (z. B. in den Kartiergebieten St-B-01 – St-B-06, St-B-08 – St-B-12, Ro-B-01, Ro-B-03 – Ro-B-06, bei Frankenmoor, östlich und südöstlich Brest, nord- und südwestlich Wohlerst, südöstlich Boitzenbostel).</p> <p>Die Entfernung des Brutraumes beträgt zur geplanten Leitung (LH-14-3111) häufig zwischen rd. 100 – 500 m. Einige Bruträume befinden sich auch in deutlich größerer Entfernung. Einige Brutvorkommen wurden jedoch auch nahe dem Vorhaben festgestellt: im Kartiergebiet St-B-05 unmittelbar an der neuen Leitung einschl. Schutzstreifen (die Zuwegung zu Mast M029 liegt in rd. 50 m Entfernung); östlich Brest (Entfernung zur Arbeitsfläche Mast M038 rd. 50 m); nordwestlich Wohlerst in rd. 50 m Entfernung; im Kartiergebiet Ro-B-03 (geplante Leitung und Arbeitsflächen / Zuwegungen zu Mast M070 < 50 m Entfernung zur geplanten Leitung; im Kartiergebiet Ro-B-04 rücken die Arbeitsflächen für den Rückbau des Masten 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) und die Flächen für das bauzeitliche Provisorium an der vorhandenen 380-kV-Leitung auf rd. 50 m heran; bei Mast M073 und M076 / M077 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und bei Mast 246A und 244A der umzuverlegenden 380-kV-Leitung (LH-14-3100) werden vorhandene Zuwegungen im Umfeld von Bruträumen des Mäusebussards genutzt; im Kartiergebiet Ro-B-05 wird der Brutraum überspannt.</p> <p>Aufgrund der o. g. aufgeführten Entfernungen zu den Bruträumen des Mäusebussards ist in überwiegenden Fällen nicht von einer Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auszugehen, da Horstbäume nicht betroffen sein werden. Im Kartiergebiet St-B-05 brütet der Mäusebussard in unmittelbarer Nähe der geplanten Leitung. Nordwestlich Wohlerst und zwischen Mast M070 und M071 erfolgt im Umfeld des Brutraumes eine Erweiterung des Schutzstreifens. Falls durch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und / oder durch die Erweiterung des Schutzstreifens der Horstbaum während der Brutzeit gefällt wird, ist in diesem Fall der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> erfüllt. Im Kartiergebiet Ro-B-05 liegt keine Betroffenheit vor, da der Gehölzbestand in der Osteniederung in Endwuchshöhe überspannt wird.</p> <p>Der Mäusebussard weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist aufgrund dessen nicht auszugehen.</p> <p>In den überwiegenden Fällen ist nicht davon auszugehen, dass Horstbäume verloren gehen. In den o. g. Bereichen, in denen der Mäusebussard in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben festgestellt wurde, ist der Verlust eines Horstbaumes möglich. Da der Mäusebussard sich neue Horste bauen kann und im Umfeld der Bestandsleitung und der geplanten Leitung geeignete Gehölzbestände für die Anlage eines Horstes vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Mäusebussard gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz eine untergeordnete Rolle spielt. Er reagiert stärker auf optische Reize. Die Fluchtdistanz wird mit 200 m angegeben. Nach</p>			

²² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
<p>BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. In den überwiegenden Fällen finden Baustellenbetrieb und –verkehr außerhalb der o. g. Fluchtdistanzen statt. Z. T. besteht durch Gehölzstrukturen im Umfeld der baubedingten Flächeninanspruchnahme eine Sichtverschattung im Umfeld der Bruträume. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –verkehrs temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sowie die Provisorien auftreten. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Zwei Brutpaare des Bluthänflings wurden im Kartiergebiet Ro-B-03 festgestellt. Die Bruträume befinden sich in rd. 150 m bzw. 300 m Entfernung Arbeitsflächen und Zuwegungen zum Maststandort M070.</p> <p>Vorhabenbedingt sind Brutplätze des Bluthänflings (Hecken, Gebüsche) nicht betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) sind auszuschließen. Ebenso tritt ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auf. Der Bluthänfling weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist der Bluthänfling eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Bluthänfling bei 15 m. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen am Maststandort M070 auftritt. Von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Bluthänfling Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

²³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bluthänfling
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Carduelis cannabina</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Flussregenpfeifer				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Charadrius dubius</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	3
Deutschland	-				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Der Flussregenpfeifer wurde mit einem Brutpaar im Umfeld eines Stillgewässers im Kartiergebiet R-B-06 östlich des Röhrsches und östlich der Bestandsleitung festgestellt. Der Brutraum befindet sich in rd. 400 m Entfernung zur Bestandsleitung. Innerhalb des o. g. Kartiergebietes findet der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung statt.</p> <p>Vorhabenbedingt wird der Brutraum des Flussregenpfeifers (vegetationsfreie Kiesflächen oder Rohböden in der Nähe des genannten Gewässers) nicht in Anspruch genommen. Damit ist ausgeschlossen, dass vorhabenbedingt der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird.</p> <p>Der Flussregenpfeifer zählt gemäß BERNOTAT ET AL, 2018 zu den Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt auf, wenn</p>					

²⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Flussregenpfeifer
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Charadrius dubius</i>)
<p>ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Das einzelne Brutvorkommen befindet sich in 400 m Entfernung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Von einem Verlust des Brutraumes aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit des Flussregenpfeifers gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen ist ebenfalls aufgrund der Entfernung und des Baus der geplanten Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung nicht auszugehen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Flussregenpfeifer zu den Vogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 30 m. Der Brutraum wurde in rd. 400 m Entfernung festgestellt. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Flussregenpfeifer Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Deutschland</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Brutplätze des Weißstorchs befinden sich in Bargstedt (2.400 m östlich der geplanten Leitung (LH-14-3111)), Groß Aspe (1.900 m westlich der geplanten Leitung) und in Wohlerst (1.000 m westlich der geplanten Leitung). Zudem wurde der Weißstorch auch mehrfach als Nahrungsgast angetroffen (Kartiergebiet St-B-09 und St-B-10 sowie nördlich Helmste).</p> <p>Vorhabenbedingt werden Brutplätze des Weißstorchs nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) tritt nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist für den Weißstorch Lärm am Brutplatz unbedeutend. Die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Die oben aufgeführten Brutplätze des Weißstorchs befinden sich in deutlich größerer Entfernung zur geplanten Leitung (einschl. der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen). Somit sind Störungen während empfindlicher Zeiten auszuschließen.</p> <p>Der Weißstorch ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für die Art eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, so dass bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Die geplante Leitung verläuft bezogen auf den Brutplatz in Bargstedt außerhalb des weiteren Aktionsraumes gemäß BERNOTAT ET AL., 2018. Die geplante 380-kV-Leitung wird zwar höher und aber in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den Brutplatz in Groß Aspe ist festzustellen, dass die geplante Leitung, die in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung liegt, im weiteren Aktionsraum und die neue Trasse der geplanten Leitung zur Umgehung von Frankenmoor außerhalb des weiteren Aktionsraumes liegt. Unter Berücksichtigung dieser Situation ist auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. In Wohlerst wird die geplante Leitung in einem westlichen Bogen um die Ortschaft geführt. Die bisher in rd. 600 m westlich des Brutplatzes des Weißstorchs in Wohlerst gelegene 220-kV-Bestandsleitung rückt mit der Trassenführung der geplanten Leitung auf eine Entfernung von 1.000 m. Die geplante Leitung verläuft gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 im Übergang zwischen zentralem Aktionsraum und weiterem Aktionsraum. Die Nahrungsgastvorkommen des Weißstorchs in den Kartiergebieten St-B-09 und St-B-10 deuten darauf hin, dass sich nahrungssuchende Individuen vermehrt in der Niederung der Aue und somit in dem von den Freileitungen abgewandten Raum aufhalten. Unter Berücksichtigung dieser Situation tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Weißstorch Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
-					

²⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“; in den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Ciconia ciconia)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Ein Brutplatz des Schwarzstorchs befindet sich im Rüstjer Forst rd. 3.500 m östlich der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111). Als Nahrungsgast wurde die Art im Feerner Moor und in den Kartiergebietern St-B-10 und Ro-B-06 festgestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o. g. Situation werden Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Störung während empfindlicher Zeiten nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 weist der Schwarzstorch eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in rd. 3.500 m Entfernung zum Brutplatz des Schwarzstorchs und damit außerhalb des zentralen Aktionsraumes. Die geplante Leitung (LH-14-3111) wird nordwestlich des Umspannwerkes Dollern in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und dann in Bündelung mit vorhandenen Freileitungen (380-kV-Leitung (LH-14-3100), 110-kV-Leitung) geführt. Aufgrund der Lage der geplanten Leitung im weiteren Aktionsraum für ein einzelnes Brutpaar ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Schwarzstorch Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

²⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia nigra</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rohrweihe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Circus aeruginosus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Bruträume der Rohrweihe wurden südlich Deinste (rd. 250 m Entfernung zur geplanten Leitung, südöstlich des Masten M019), südlich Sellhorn (rd. 1.400 m Entfernung) sowie in den Kartiergebieten St-B-09 (rd. 1.600 m Entfernung), St-B-10 (rd. 1.300 m Entfernung), St-B-11 (rd. 1.900 m Entfernung), St-B-12 (rd. 1.500 m Entfernung) und Ro-B-05 (rd. 950 m Entfernung) festgestellt. Als Nahrungsgast wurde die Art in den Kartiergebieten Ro-B-01 und Ro-B-02 sowie westlich Steddorf beobachtet.</p> <p>Aufgrund der Entfernung der meisten Bruträume zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass Brutplätze vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Die Rohrweihe baut jedes Jahr ihr Nest neu, sucht jedoch i. d. R. Bruträume wiederholt auf. Es wird weder Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) noch des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Ggf. besteht die Möglichkeit, dass sich die Rohrweihe im</p>			

²⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“, in den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
<p>Brutraum südlich Deinste ihr Nest im Bereich baubedingter Flächeninanspruchnahmen am Maststandort M019 baut. In diesem Fall wäre – bei einem Bau zur Brutzeit der Rohrweihe – der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt (nicht-flügge Junge im Nest).</p> <p>Die Rohrweihe weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Für diese Art besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen (BERNOTAT ET AL., 2018). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der Entfernung der Bruträume von der geplanten Leitung (s. obige Darstellung) ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für die Rohrweihe optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Die meisten der oben aufgeführten Bruträume befinden sich in deutlich größerer Entfernung zur geplanten Leitung (einschl. der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen). Der Brutraum südlich Deinste liegt ggf. im Einflussbereich baubedingter Störungen. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen am Maststandort M019 auftritt. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen kann der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sein. Die weiteren Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Rohrweihe fällt – vor Beginn der Brutzeit (15. März – 15. August) am Maststandorten M019 mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Rohrweihe sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb des Maststandortes, der Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass die Rohrweihe in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rohrweihe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Circus aeruginosus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kornweihe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Circus cyaneus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	2	1
2			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Kornweihe wurde im Kartiergebiet St-B-11 als Nahrungsgast festgestellt. Weitere Vorkommen gibt es nicht. Der Brutraum der Kornweihe ist nicht betroffen, so dass Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auftreten werden. Auch können Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgeschlossen werden. Ein Brutraum der Kornweihe konnte im näheren und weiteren Umfeld der geplanten Leitung nicht ermittelt werden.</p> <p>Die Kornweihe besitzt gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Berücksichtigt man, dass die Kornweihe nur nahrungssuchend mit einem Nachweis festgestellt wurde und der Brutplatz sich nicht im näheren und weiteren Umfeld befindet, ist auszuschließen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Kornweihe Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

²⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Wiesenweihe wurde in den Kartiergebieten St-B-11 (rd. 2.000 m Entfernung zur geplanten Leitung) und St-B-12 (jeweils ein Nachweis in 2015 und 2016 in rd. 1.400 m bzw. 1.200 m Entfernung) festgestellt. Zudem wurde die Wiesenweihe in 2016 nördlich Frankenbostel als Nahrungsgast kartiert. Im Kartiergebiet Ro-B-06 2015 wurde sie im Nordosten des Kartiergebietes westlich Weertzen als Nahrungsgast erfasst.</p> <p>Aus vorhandenen Daten, die 6 – 12 Jahre alt sind, geht hervor, dass in der Zeit von 2007 bis 2013 im Raum Osterheeslingen – Boitzen – Steddorf – Wense jeweils ein Brutpaar der Wiesenweihe nachgewiesen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Brutvorkommen in 2015 und 2016 in die Kartiergebiete St-B-11 und St-B-12 verlagert hat.</p> <p>Legt man die Brutvorkommen von 2015 und 2016 zugrunde, so liegt eine Betroffenheit des Brutraums der Wiesenweihe nicht vor. Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) sind auszuschließen. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 wird der Wiesenweihe eine mittlerer vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugeordnet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt ein, wenn ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Der Brutraum der Wiesenweihe liegt in deutlicher Entfernung zu der geplanten Leitung (1.200 m – 2.000 m). Zudem erfolgt die Jagd von Beute meist in niedrigem Suchflug am Boden. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Erfüllung der Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht nicht, da der Brutraum der Wiesenweihe ist nicht betroffen ist und in deutlicher Entfernung zur geplanten Leitung liegt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Wiesenweihe Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

²⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenweihe	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Circus pygargus)</i>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkrahe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Corvus corax)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Der Kolkrahe wurde in den Kartiergebieten St-B-01 (rd. 900 m Entfernung zur geplanten Leitung (LH-14-3111)), Ro-B-04 (rd. 300 m Entfernung zur geplanten Leitung und rd. 350 m zur umzuverlegenden 380-kV-Leitung (LH-14-3100)) und Ro-B-06 (rd. 700 m bzw. 1.000 m Entfernung) als Brutvogel kartiert. Nordwestlich Kakerbeck in rd. 250 m Entfernung zur geplanten Leitung (Bereich Maststandorte M042 und M043) wurde ein weiteres Brutpaar festgestellt.			

³⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkrabe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Corvus corax</i>)
<p>Der Kolkrabe lebt in strukturreichen, aufgelockerten Waldlandschaften. Das Nest wird meist in den höchsten Bäumen des Bestandes gebaut. Werden im Zuge der Einrichtung der rückbau- und baubedingt herzurichtenden Arbeitsflächen oder an den Zuwegungen Gehölze während der Brutzeit gefällt, ist die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt, da im Umfeld der o. g. Bruträume weitere geeignete Gehölzbestände vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 gehört der Kolkrabe zu den Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationspezifisches Risiko besteht. Die Entfernungen der Bruträume von der geplanten Leitung liegen zwischen 250 m bis 1.000 m. Somit ist festzustellen, dass die geplante Leitung sich nicht in der Nähe und im Umfeld der Bruträume (Bereiche, in denen von größerer Frequentierung ausgegangen wird) befindet. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Der Kolkrabe gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. zu den Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Es wird eine Fluchtdistanz von 500 m angegeben. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 200 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Kartiergebieten, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kolkraben in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkrahe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Corvus corax</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wachtel		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cortunix cortunix</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Wachtel ist in den Kartiergebieten St-B-03 (rd. 1.000 m Entfernung zur geplanten Leitung (LH-14-3111)) und St-B-11 (rd. 1.600 m bzw. 1.800 m Entfernung) festgestellt worden.</p> <p>Vorhabenbedingt sind Bruträume der Wachtel nicht betroffen. Aufgrund der Entfernung von der geplanten 380-kV-Leitung ist weder von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch von Störungen zu empfindlichen Zeiten auszugehen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) sind ebenfalls auszuschließen.</p> <p>Die Wachtel ist den Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko zuzuordnen (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT ET AL. 2018). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die geplanten 380-kV-Leitung verläuft in großer Entfernung zu den Bruträumen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Wachtel Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

³¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wachtel	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Cortunix cortunix)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Kuckuck wurde in den Kartiergebieten St-B-01 - St-B-03, St-B-09, St-B-11, Ro-B-04, Ro-B-05 und Ro-B-06 festgestellt.</p> <p>Brut- und Nahrungshabitat des Kuckucks sind halboffene Waldlandschaften oder halboffene Hoch- und Niedermoore. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer.</p> <p>Werden Gehölze, in denen die Wirtsvögel ihre Nester bauen, während der Brutzeit gefällt, ist die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt, da es im Umfeld der o. g. Bruträume weitere Gehölzbestände und weitere Strukturen gibt, die für den Nestbau der Wirtsvögel geeignet sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist somit weiterhin erfüllt.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Kuckuck zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit bei kontinuierlicher Lärmkulisse (Straßenlärm). Die Effektdistanz des Kuckucks beträgt unter diesen Gegebenheiten 300 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Kartiergebieten, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kuckucks in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 			

³² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cuculus canorus</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mittelspecht <i>(Dendrocopos medius)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Im Kartiergebiet St-B-09 wurden im Bereich der Wälder Wohlde und Hahnenhorst westlich der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) fünf Brutpaare des Mittelspechts kartiert. Die Bruträume liegen zwischen 200 m und 2.000 m Entfernung zur geplanten Leitung. Im Abschnitt der Neutrassierung zwischen den Maststandorten M047 und M048 rückt die geplante Leitung am nächsten an einen Brutraum heran (rd. 200 m). Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich in rd. 100 m Entfernung.</p> <p>Die Wälder, die der Mittelspecht in Kartiergebiet St-B-09 als Brutraum nutzt, werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Somit wird der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.</p> <p>Der Mittelspecht ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Ein Brutplatzverlust kann auftreten, wenn ein geschlossener Waldbestand durch die Einrichtung eines Schutzstreifens zerschnitten würde. Bezogen auf die o. g. Bruträume ist dies nicht der Fall. Für den Brutraum, der der geplanten Leitung am nächsten liegt, ist festzustellen, dass nicht der vom Kleinspecht genutzte Bestand gequert wird, sondern ein Fichtenforst / Laubforst aus heimischen Arten. Ein Brutplatzverlust tritt somit nicht auf.</p> <p>Da der Mittelspecht zu den Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko gehört, wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug nicht auftreten.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Mittelspecht den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die Effektdistanz des Kleinspechts beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 400 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 40 m. Die meisten Bruträume befinden sich in deutlich größerer Entfernung als die o. g. Effektdistanz. Der Brutraum westlich der geplanten Leitung (Abschnitt zwischen den Maststandorten M047 und M048) unterschreitet die Effektdistanz. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Mittelspecht Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mittelspecht	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Dendrocopos medius)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Im Kartiergebiet St-B-09 wurden vier Brutpaare des Kleinspechts kartiert. Die westlich der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) angetroffenen beiden Brutpaare wurden in einer Entfernung von jeweils 1.000 m festgestellt. Östlich sind die Brutpaare 300 m bzw. 1.800 m entfernt nachgewiesen worden. Im Kartiergebiet Ro-B-06 wurde ein Brutraum des Kleinspechtes in rd. 100 m Entfernung westlich der geplanten Leitung festgestellt.</p> <p>Im Bereich der beiden Kartiergebiete wird die geplante 380-kV-Leitung zum überwiegenden Teil im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung geführt. In den Gehölzbeständen, in denen der Kleinspecht nachgewiesen wurde, erfolgt weder rückbau- noch neubaubedingt eine Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Situation wird weder der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> noch der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Der Kleinspecht ist den Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko zuzurechnen. Somit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug nicht auftreten.</p> <p>Der Kleinspecht zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den schwach lärmempfindlichen Arten. Die Effektdistanz des Kleinspechts beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 200 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 30 m. Die Kleinspechtvorkommen im Kartiergebiet St-B-09 befinden sich größerer Entfernung als die angegebene Effektdistanz. Bezogen auf den Kleinspecht im Kartiergebiet Ro-B-06 ist festzustellen, dass der Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt ist und punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen stattfindet. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Kleinspecht Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

³³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Dryobates minor)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Schwarzspecht kommt in den Kartiergebieten St-B-01, St-B-03 – St-B-07, St-B-09, St-B-10, Ro-B-04 und Ro-B-05 mit jeweils einem, z. T. auch mit mehreren Brutpaaren vor. Die Vorkommen sind zwischen 100 m – 1.300 m von der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) bzw. dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) entfernt. Am nächsten rückt das Vorhaben an einen Brutraum in Kartiergebiet St-B-07 und Kartiergebiet St-B-09 heran. Die neutrassierte Strecke zur Umgehung von Wohlerst (Abschnitt zwischen den Maststandorten M045 und M046 und Abschnitt zwischen den Maststandorten M047 und M048) liegen in rd. 100 m bzw. 200 m Entfernung. Arbeitsflächen am Mast M048 rücken bis auf 50 m bzw. 100 m an den Brutraum heran.</p> <p>Die o. g. Waldbestände, die der Schwarzspecht als Brutraum nutzt, sind von einer vorhabenbedingten bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht berührt. Somit ist ausgeschlossen, dass der Verbotstatbestand der Tötung und der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten.</p> <p>Der Schwarzspecht ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Ein Brutplatzverlust kann auftreten, wenn ein geschlossener Waldbestand durch die Einrichtung eines Schutzstreifens zerschnitten würde. Bezogen auf die o. g. Bruträume ist dies nicht der Fall. Für die Bruträume, die der geplanten Leitung am nächsten liegen, ist festzustellen, dass der Waldbestand im Abschnitt zwischen den Maststandorten M045 und M046 in Höhe der Endaufwuchshöhe überspannt wird und somit kein Eingriff in den Bestand erfolgt. In dem Abschnitt zwischen den Maststandorten M047 und M048 wird der vom Schwarzspecht genutzte Bestand nicht gequert, sondern ein Fichtenforst / Laubforst aus heimischen Arten. Ein Brutplatzverlust tritt somit nicht auf.</p> <p>Da der Schwarzspecht zu den Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko gehört, tritt ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für den Schwarzspecht ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A), tags, genannt. Er wird den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die Effektdistanz des Schwarzspechts wird mit 300 m angegeben. Diese Angaben beziehen sich auf Straßen und Straßenverkehr. Nach GARNIEL, A. ET AL., 2007 zeigt der Schwarzspecht bei diskontinuierlicher Lärmkulisse (hier: Bahnverkehr) deutlich geringere Reaktion als auf Straßen und Straßenverkehr. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 60 m.</p> <p>Zum überwiegenden Teil finden Baustellenbetrieb und -verkehr bei Rückbau der Bestandsleitung und Neubau in größerer Entfernung als genannte Effektdistanz statt. Bei den der Leitung am nächsten gelegenen Bruträumen beträgt der Abstand rd. 50 m bzw. 100 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist jedoch zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Be-</p>			

³⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Dryocopus martius</i>)
rücksichtigung dieser Gegebenheiten und der Betroffenheit eines Brutpaars des Schwarzspechts wird <u>Verbotstatbestand</u> der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Wanderfalke wurde im Umfeld der Maststandortes M044 und im Kartiergebiet Ro-B-06 als Nahrungsgast festgestellt.</p> <p>Der Wanderfalke kommt lediglich als Nahrungsgast vor. Da kein Brutraum betroffen ist, werden der Verbotstatbestand der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung des o. g. Status des Wanderfalcken ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.</p> <p>Der Wanderfalke ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

³⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wanderfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco peregrinus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Baumfalke				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco subbuteo</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Im Kartiergebiet St-B-01 (Feerner Moor) wurde der Baumfalke festgestellt. Der Brutraum liegt mindestens rd. 900 m von der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) entfernt. Arbeitsflächen für den Rückbau von Leitungsabzweigen im Umfeld des Umspannwerkes Dollern liegen in rd. 500 m Entfernung.</p> <p>Der Baumfalke wurde im Untersuchungsgebiet in Kartiergebiet Ro-B-06 in rd. 200 m Entfernung östlich der Bestandsleitung nachgewiesen. Er kommt östlich des Neubaumasten M089 vor. Zuwegungen rücken hier bis auf 100 m an den Brutraum heran. Baubedingt gehen Gehölze nicht verloren.</p> <p>Im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M056 und M057 und im Kartiergebiet Ro-B-06 ist der Baumfalke als Nahrungsgast beobachtet worden.</p> <p>Baumfalken haben ihren Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Wald-rändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Vorhabenbedingt sind Gehölze nicht betroffen. Der</p>					

³⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Baumfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco subbuteo</i>)
<p>Baumfalke weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Für diese Art besteht eine mittlere vorhabentyp-spezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die geplante 380-kV-Leitung liegt bezogen auf den Brutraum im Feerner Moor in großer Entfernung. Im Kartiergebiet Ro-B-06 wird die geplante 380-kV-Leitung weitgehend im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko – wie im Falle einer Neutrassierung – wird hier nicht erreicht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird somit nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist ebenfalls nicht erfüllt, da Gehölzbestände baubedingt nicht verloren gehen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Baumfalke zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Für die Art sind optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Bezogen auf den bauzeitlichen Baustellenbetrieb und -verkehr ist festzustellen, dass dieser zeitlich begrenzt ist und punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen stattfindet. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V	V
-				
V				
V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Turmfalke ist über das Untersuchungsgebiet verteilt als Brutvogel festgestellt worden. Brutpaare wurden in den Kartiergebieten St-B-10 (2 Brutpaare, ein Brutpaar an der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3111) östlich Abschnitt zwischen Neubaumast M051 und M052 in rd. 150 m Entfernung zur Neu- und Rückbautrasse, ein weiteres Brutpaar in rd. 2.000 m Entfernung), St-B-11 in rd. 1.600 m Entfernung, Ro-B-01 östlich der Neu- und Rückbautrasse im Abschnitt zwischen Neubaumast M065 und M066 in rd. 200 m Entfernung (eine Zuwegung liegt direkt am Brutraum), Ro-B-02 in rd. 100 m Entfernung (eine Zuwegung liegt in < 50 m Entfernung), Ro-B-04 (2 Brutpaare, ein Brutpaar in rd. 700 m Entfernung zur Neu- und Rückbautrasse, Zuwegung in rd. 400 m Entfernung und ein Brutpaare nahe Rückbaumast 103 in rd. 50 m Entfernung), Ro-B-05 in rd. 100 m östlich der Neu- und Rückbautrasse und Ro-B-06 (2 Brutpaare) nordwestlich Frankenbostel > 200 m östlich der Neubautrasse im Bereich der vorhandenen 380-kV-Leitung festgestellt. Weitere Vorkommen bestehen östlich Brest im Abschnitt zwischen Neubaumast M038 und M039 und nordwestlich Wangersen im Abschnitt zwischen Neubaumast M060 und M061 in jeweils rd. 200 m Entfernung.</p> <p>In den meisten Fällen handelt es sich bei den Vorkommen der Turmfalken nicht um Mastbruten in Bestandsmasten der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142). Hier wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt, da der Turmfalke entweder in Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung oder in Gehölzbeständen festgestellt wurde. Im Kartiergebiet Ro-B-04 ist bei dem Vorkommen nahe dem Rückbaumasten 103 nicht auszuschließen, dass ein Mastbrut vorliegt. Erfolgt ein Rückbau zur Brutzeit des Turmfalken ist <u>der Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügel Junge im Nest) nicht auszuschließen.</p> <p>Der Turmfalke ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten.</p> <p>Von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht auszugehen. Zum Teil werden Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung genutzt, die vorhabenbedingt nicht betroffen sind. Bei einem Verlust des ggf. vorhandenen Brutstandortes am Rückbaumast 103 sind aufgrund der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) nördlich des Kartiergebietes Ro-B-04 „Ausweich“-Maststandorte vorhanden. Nach dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung und der Umverlegung der 380-kV-Leitung (LH-14-3100) östlich Boitzen bestehen dann weitere Maststandorte. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt der Turmfalke zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Für die Art sind optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 100 m angegeben. Nach</p>				

³⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco tinnunculus</i>)
<p>BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz ebenfalls 100 m. Bei zwei Brutpaaren wird die Fluchtdistanz unterschritten. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und –verkehr ist zeitlich begrenzt ist und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>– Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brut- und Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten 103 außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 103 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Brutpaare des Trauerschnäppers wurden in den Kartiergebieten St-B-06 (2 Brutpaare in rd. 1.300 m bzw. 1.500 m Entfernung zur geplanten Leitung (LH-14-3111)), St-B-09 (6 Brutpaare in rd. 200 m – 1.600 m Entfernung zur geplanten Leitung), St-B-10 in rd. 2.000 m Entfernung, Ro-B-04 (3 Brutpaare in mindestens rd. 100 m, 200 m bzw. 250 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und zum Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) östlich Boitzen, Ro-B-06 (2 Brutpaare in rd. 1.000 m Entfernung zur geplanten Leitung) festgestellt.</p> <p>Für das Brutpaar des Trauerschnäppers im Kartiergebiet St-B-09, das in rd. 200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung ermittelt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es – falls bei der Einrichtung des Schutzstreifens Gehölze während der Brutzeit gefällt werden – zu einer Tötung von Individuen kommen kann. Der Verbotstatbestand der Tötung ist dann erfüllt. Bei den weiteren Brutpaaren ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens nicht von Tötungen auszugehen. Bei den Brutpaaren, die in rd. 100 m – 250 m Entfernung brüteten, ist festzustellen, dass hier aufgrund bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme keine Gehölzbestände betroffen sind.</p> <p>Der Trauerschnäpper weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.</p> <p>Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten für das o. g. Brutpaar tritt nicht auf, da geeigneter Brutraum im Umfeld vorhanden ist. Die ökologische Funktion bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erfüllt.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Trauerschnäpper zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Bei den meisten Brutpaaren liegt das Vorhaben außerhalb der Effektdistanz. Bezogen auf die beiden Brutpaare, bei denen die Effektdistanz unterschritten wird, ist festzustellen, dass der bauzeitliche Baustellenbetrieb und –verkehr zeitlich begrenzt ist und punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen stattfindet. Eine erhebliche Störung tritt nicht auf. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>			

³⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Trauerschnäppers in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	V	-
V			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Teichhuhn ist in Gewässern in den Kartiergebieten St-B-09 in rd. 1.200 m Entfernung zur Neubautrasse (LH-14-3111) und Rückbautrasse (LH-14-2142), St-B-11 in rd. 2.000 m Entfernung, Ro-B-04 (1 Brutpaar in mindestens rd. 650 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und zur umzuverlegenden 380-kV-Leitung (LH-14-3100), 1 Brutpaar in mindestens rd. 200 m und 1 Brutpaar in rd. 500 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und der 380-kV-Leitung (LH-14-3100) östlich Boitzen) und Ro-B-05 in rd. 300 m zur Neu- und Rückbautrasse (eine Zuwegung liegt 50 m entfernt) erfasst worden.</p> <p>Da die Bruträume an den Gewässern vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden, treten die Verbotstatbestände der Tötung (nicht flügge-Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ein.</p> <p>Das Teichhuhn weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL. 2018 besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bei hohem konstellationsspezifischem Risiko auf. Aufgrund der Entfernung der Vorkommen von der geplanten 380-kV-Leitung und dem Vorhandensein jeweils nur einzelner Brutpaare ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist Lärm am Brutplatz für das Teichhuhn unbedeutend. Die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 40 m. In fast allen Fällen liegt das Vorhaben außerhalb der Effektdistanz. Eine Zuwegung verläuft in rd. 50 m Entfernung zu einem Brutvorkommen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Eine erhebliche Störung tritt nicht auf. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

³⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Sperlingskauz wurde im Kartiergebiet Ro-B-05 als Nahrungsgast festgestellt. Der Sperlingskauz kommt lediglich als Nahrungsgast vor. Da kein Brutraum betroffen ist, werden der Verbotstatbestand der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Der Sperlingskauz wird den Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko zugerechnet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten. Unter Berücksichtigung des o. g. Status des Sperlingskauzes ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

⁴⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Sperlingskauz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Glaucidium passerinum</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kranich		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Grus grus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Kranich wurde sowohl als Brutvogel als auch als Rastvogel festgestellt.</p> <p>Im Kartiergebiet St-B-01 (Feerner Moor) wurden insgesamt fünf Brutpaare des Kranich in rd. 600 m – 1.200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung – LH-14-3111 (Abstand zu Arbeitsflächen und Zuwegungen beträgt mindestens 300 m bzw. 500 m) festgestellt. Jeweils ein Brutpaar wurde östlich Frankemoor (rd. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung), im Großen Moor rd. 3.600 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung bei Steddorf und südlich Sellhorn (rd. 1.500 m östlich der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse) nachgewiesen. Im Kartiergebiet St-B-10 wurde im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M050 und M051 ein Brutpaar im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung kartiert. Die geplante Leitung wird hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) geführt. Arbeitsflächen und Zuwegungen zum Mast M050 befinden sich in rd. 50 m –</p>			

⁴¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kranich
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Grus grus</i>)
<p>100 m Entfernung. Nahrungsgäste des Kranichs wurden im Umfeld des Feerner Moores sowie in den Kartiergebieten St-B-09 - St-B-11, Ro-B-01 und Ro-B-05 angetroffen.</p> <p>Als Rastvogel wurde der Kranich nördlich des Umspannwerks Dollern (in rd. 750 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung), südlich Brest (in rd. 700 m – 800 m Entfernung), südöstlich Frankenmoor (in rd. 1.200 m – 1.600 m Entfernung), nordöstlich Wense (in rd. 1.100 m Entfernung), nordwestlich und südwestlich Wangersen (in rd. 1.200 m – 1.500 m Entfernung), bei Kohlenhausen (in rd. 400 m Entfernung), bei Wohlerst (in rd. 800 m Entfernung) in nicht wertgebender Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013, jedoch bemerkenswerter Menge kartiert. Südöstlich Brest ist ein Vorkommen in regional bedeutsamer Menge (in rd. 400 m Entfernung), südlich Frankenmoor im Bereich der vorhandenen 380-kV-Leitung und nordwestlich Wohlerst in rd. 150 m Entfernung zur geplanten Leitung in neuer Trasse jeweils in lokal bedeutsamer Menge ermittelt worden.</p> <p>Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Brutplätzen des Kranichs erfolgt vorhabenbedingt nicht. Für den Kranich als Rastvogel werden Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für den Kranich als Brutvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko (hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist i. d. R. ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko ausreichend). Als Rastvogel ist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko anzusetzen (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt i. d. R. bei hohem konstellationsspezifischem Risiko auf). Bezogen auf die genannten Brutvorkommen des Kranichs ist festzustellen, dass die geplante 380-kV-Leitung bei den weit überwiegenden Fällen außerhalb des zentralen Aktionsraumes und in den meisten Fällen auch außerhalb des weiteren Aktionsraumes verläuft. Auf weiten Strecken wird die geplante 380-kV-Leitung zudem im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Südlich von Wohlerst wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Die Neubaumasten werden hier im Bereich der Maststandorte der Bestandsleitung gebaut. Zwischen den Neubaumasten M050 und M051 brütet an einem Gewässer in der Nähe der Leitung der Kranich. Aufgrund der deutlichen Nähe der Leitung zum Brutplatz des Kranichs ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird für den Kranich als Brutvogel kann in einem Fall nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezogen auf den Kranich als Rastvogel ist festzustellen, dass es sich um einzelne Feststellungen rastender Kraniche (vorwiegend Vorkommen in nicht bewertungsrelevanter Menge bzw. lokal bedeutsamer Menge, südöstlich Brest Einzelvorkommen in regional bedeutsamer Menge) handelt. Ein Rastgebiet ist nicht vorhanden. Zum überwiegenden Teil liegen diese Vorkommen in einiger Entfernung zur geplanten Leitung. Da kein Rastgebiet betroffen ist, ist nicht davon auszugehen, dass regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafplatz und Nahrungshabitaten bestehen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird für den Kranich als Rastvogel nicht erfüllt.</p> <p>Von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht auszugehen. Als Brutvogel ist der Kranich zwar gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Unter Berücksichtigung der Entfernung des überwiegenden Teils der Brutplätze ist nicht von Verdrängungswirkungen auszugehen. Bezogen auf den Brutplatz südlich von Wohlerst ist festzustellen, dass sich der Brutplatz bereits jetzt in unmittelbarer Nähe der 220-kV-Bestandsleitung befindet. Da der Kranich derzeit schon in diesem vorbelasteten Raum brütet, ist nach einem Bau der geplanten Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung nicht von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen. Ruhestätten für rastende Kraniche gehen nicht verloren.</p> <p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt in den überwiegenden Fällen nicht vor. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird die Effektdistanz für den Kranich als Brutvogel bezogen auf die Wirkungen von Straßen ohne sichtbare Menschen mit 100 m angegeben. Die Fluchtdistanz am Brutplatz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 und BERNOTAT ET AL., 2018 500 m. Die baubedingt genutzten Flächen liegen in den überwiegenden Fällen außerhalb der Fluchtdistanz des Kranichs. Bei zwei Brutplätzen im Feerner Moor liegen bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen in mindestens 300 m Entfernung. Es handelt sich hier um punktuelle Maßnahmen an Bestandsmasten vorhandener 110-kV-Leitungen. Zudem ist die Sicht von den Brutplätzen aus in Richtung der bauzeitlichen Maßnahmen durch Gehölze abgeschirmt. Für den Brutplatz südlich Wohlerst im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M050 und M051 können bei einer Überschneidung der Bauzeit mit der Brutzeit Störungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos) werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M049 – M052 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil⁴² angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung von erheblichen Störungen am Brutplatz südlich Wohlerst erfolgt für die Rückbaumaste 81 und 82 der 220-kV-Bestandsleitung sowie Neubaumaste M050 und M051 der geplanten 380-kV-Leitung eine Bauzeitenbeschränkung. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) durchgeführt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

⁴² Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Kranich. Unter Berücksichtigung der Situation, dass nur ein Brutpaar des Kranichs in seinem zentralen Aktionsraum von einem Bau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) betroffen ist, ist aufgrund der mittleren bis hohen Wirksamkeit für die Kollisionsminderung davon auszugehen, dass ein mögliches signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterschritten wird.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2	2
-				
2				
2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Im Feerner Moor (Kartiergebiet St-B-01) wurde ein Brutpaar des Seeadlers festgestellt. Die Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) beträgt mindestens 900 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen auch für den Rückbau von Leitungsabzweigen im Umfeld des Umspannwerkes Dollern befinden sich in mindestens 600 m Entfernung. Im Feerner Moor und südlich Sellhorn wurde der Seeadler darüber hinaus als Nahrungsgast erfasst.</p> <p>Vorhabenbedingt ist der Brutplatz des Seeadlers nicht betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für den Seeadler eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt bei einem mittleren konstellationspezifischen Risiko vor. Die geplante 380-kV-Leitung liegt nach BERNOTAT ET AL., 2018 im zentralen Aktionsraum des Seeadlers. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich mit der Lage im Umfeld des Umspannwerkes Dollern um einen vorbelasteten Raum handelt. Die geplante 380-kV-Leitung ist höher als die 220-kV-Bestandsleitung. Zukünftig werden westlich des Feerner Moores die Freileitungen (einschl. der geplanten 380-kV-Leitung) stärker gebündelt verlaufen (Verbesserung der Sichtbarkeit). Die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) wird zurückgebaut. Nördlich des Feerner Moors wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Unter Berücksichtigung dieser Situation ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind bei Störungen am Brutplatz optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 und BERNOTAT ET AL., 2018 mit 500 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen liegen außerhalb der Fluchtdistanz des Seeadlers. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-				

⁴³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Seeadler	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Haliaeetus albicilla)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	2	1
2			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Wendehals wurde als Nahrungsgast in Frankenmoor beobachtet. Weitere Feststellungen liegen nicht vor. Der Wendehals kommt lediglich als Nahrungsgast vor. Da kein Brutraum betroffen ist, werden der Verbotstatbestand der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Auch aufgrund des Status Nahrungsgast ist eine Betroffenheit von Aktionsräumen um den Brutraum auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten. Aufgrund des Status (Nahrungsgast) werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

⁴⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	3
Deutschland	-				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Der Neuntöter ist eine Art der halboffenen Landschaften und brütet in Büschen und Bäumen. Im Kartiergebiet St-B-01 wurde die Art mit fünf Brutpaaren festgestellt. Ein Brutplatz liegt im Bereich einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme. Die weiteren Bruträume wurden in mindestens 100 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen festgestellt. Weitere Bruträume befinden sich in Kartiergebiet St-B-04 (mindestens 700 m zu bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen), St-B-05 (mind. 150 m Entfernung), St-B-09 (mind. 100 m Entfernung), St-B-11 (mind. 1.600 m Entfernung), Ro-B-01 (mind. 50 m Entfernung) und in Ro-B-06 in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen und Zuwegungen für das bauzeitliche Provisorium an der vorhandenen 110-kV-Leitung. Werden in den Bruträumen, die in der Nähe der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme liegen, Gehölze während der Brutzeit des Neuntötters beseitigt, so wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt. Bei den weiter entfernt gelegenen Bruträumen kann dies ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Neuntöter weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Da im Umfeld eines möglichen, vergleichsweise kleinflächigen Verlustes von Gehölzen weitere geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind, wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht eintreten. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird die Effektdistanz für den Neuntöter 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 30 m. Der Neuntöter wird als</p>					

⁴⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Neuntöter
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lanius collurio</i>)
<p>Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die meisten Bruträume befinden sich außerhalb der Effektdistanz. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in Bruträume, die in der Nähe bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme liegen, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Neuntötters in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A</td></tr></table>	-	k.A
-			
k.A			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Gemäß der Umfeldrecherche wurden in mindestens rd. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) nördlich des Umspannwerkes Dollern Schwarzkopfmöwen als Rastvögel in landesweit bedeutsamer Menge festgestellt. Weitere Vorkommen gibt es nicht.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Rastende Schwarzkopfmöwen wurden mit einem Einzelvorkommen nachgewiesen. Ein Rastgebiet ist nicht vorhanden. Die Schwarzkopfmöwe zählt als Rastvogel zu den Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Aufgrund der Entfernung des Vorkommens von der geplanten 380-kV-Leitung, die im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) verläuft, tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht auf. Ruhestätten für rastende Schwarzkopfmöwen gehen vorhabenbedingt nicht verloren.</p> <p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Aufgrund der Entfernung des Vorkommens vom Vorhaben und der nur vorübergehenden Wirkungen aufgrund von Baustellentätigkeit und -verkehr können Störungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Heidelerche wurde in den Kartiergebieten St-B-09 (in rd. 300 m Entfernung von der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und < 100 m zu einer bauzeitlichen Zuwegung), Ro-B-04 (in mindestens rd. 700 m zur geplanten Leitung und zur umzuverlegenden 380-kV-Leitung (LH-14-3100) östlich Boitzen und mindestens rd. 200 m einer bauzeitlichen Zuwegung für den Rückbau und den Neubau) und Ro-B-05 (in rd. 1.000 m zur geplanten Leitung und bauzeitlichen Arbeitsflächen) festgestellt. Weitere 2 Bruträume wurden nordwestlich Wohlerst im Umfeld von Arbeitsflächen und Zuwegungen der Neubaumasten M043 und M044 nachgewiesen. Die Vorkommen liegen rd. 20 m bzw. 50 m von Arbeitsflächen und Zuwegungen für den Rückbau und den Neubau entfernt.			

⁴⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lullula arborea</i>)
<p>Die Heidelerche besiedelt sandige Äcker und Ackerrandstreifen in Waldrandlage sowie Heiden und Brachflächen. Als Singwarten werden Gehölze genutzt. Das Nest wird am Boden in der Nähe der Singwarten gebaut. Bei der Anlage und Nutzung der bauzeitlich erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen zu den Rückbaumasten und Neubaumasten (M043, M044) und der Anlage des erweiterten Schutzstreifens zwischen den beiden Neubaumasten sind Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) für die beiden betroffenen Brutpaare nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> ist erfüllt. Die weiteren Vorkommen befinden sich in deutlicher Entfernung, so dass von Tötungen nicht auszugehen ist.</p> <p>Die Heidelerche weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Von einer <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht auszugehen. Bezogen auf die beiden Bruträume der Heidelerche im Umfeld der Neubaumasten M043 und M044 werden geeignete Bereiche (Waldrand mit angrenzenden Ackerflächen) auch nach Errichtung der geplanten Leitung vorhanden sein. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Bruträume der weiteren Vorkommen liegen nicht im Wirkungsbereich der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und der geplanten Leitung.</p> <p>Nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 zählt die Heidelerche zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf Straßenverkehr mit 300 m angegeben. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 20 m. Aufgrund der Entfernung ist bei einigen Brutpaaren nicht von einer Störung auszugehen. Bei drei Vorkommen befinden sich Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb der Effektdistanz. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>– Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Heidelerche im Umfeld der Neubaumasten M043 und M044 einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die den Gehölzen vorgelagerte krautige Vegetation wird ebenfalls geräumt (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmen typ V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lullula arborea</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Nachtigall		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Nachtigall wurde südlich Boitzen mit einem Brutpaar in rd. 1.100 m Entfernung zu Rückbau und Neubau nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Vorhabens vom Brutraum der Nachtigall ist weder von einer <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung noch des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> auszugehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁴⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Nachtigall	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Luscinia megarhynchos)</i>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>				
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan			
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Milvus milvus)</i>			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		V	2
V				
2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
Ein Brutpaar des Rotmilans wurde im Kartiergebiet Ro-B-04 (Wald am Knüllbach) direkt innerhalb bzw. angrenzend an Arbeitsflächen für den Rückbau des Masten 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) und des bauzeitlichen Provisoriums an der vorhandenen 380-kV-Leitung östlich Boitzen festgestellt. Weitere Arbeitsflächen für den Rückbau der Maste 102 und 103 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142), den Neubau des Masten M072 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und den Masten 247A der Umverlegung der vorhan-				

⁴⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Milvus milvus</i>)
<p>denen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) befinden sich hier im Umfeld bzw. in rd. 50 m - 150 m Entfernung. Ein weiteres Brutpaar wurde nordwestlich Wohlerst in rd. 600 m Entfernung der in neuer Trasse geplanten 380-kV-Leitung und zu den hier erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen.</p> <p>Für den Brutplatz des Rotmilans im Wald am Knüllbach ist – sollte während der Brutzeit gebaut werden – eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Ggf. kommt es auch zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte (Horstbaum). Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> und der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden erfüllt. Aufgrund der Entfernung trifft dies für das weitere Brutpaar des Rotmilans nicht zu.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Der Rotmilan wurde in einem Fall in rd. 600 m Entfernung zur geplanten Leitung nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Der Rotmilan im Wald am Knüllbach brütet bereits jetzt in einer durch die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-14-3100) in vorbelasteter Lage. Die geplante 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und die umzuverlegende vorhandene 380-kV-Leitung (LH-14-3100) queren zukünftig den Knüllbach nordöstlich des Brutraumes. Die 220-kV-Bestandsleitung und die vorhandene 380-kV-Leitung im Abschnitt östlich Boitzen werden zurückgebaut. Somit wird sich die derzeitige Situation (Verlauf zweier Leitungen in unmittelbarer Nähe des Brutraumes) insofern verbessern, dass sowohl die geplante als auch die vorhandene 380-kV-Leitung mindestens 100 m nach Norden abrücken. Insgesamt ist festzustellen, dass sich aufgrund unter Berücksichtigung des Rückbaus und des Neubaus das konstellationsspezifische Risiko nicht wesentlich verändert. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Für den Rotmilan sind nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 bei Störungen optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz ebenfalls 300 m. Das Rotmilan-Vorkommen nordwestlich Wohlerst liegt außerhalb der Fluchtdistanz. Das Vorkommen im Wald am Knüllbach befindet sich ggf. in unmittelbarer Nähe zu bauzeitlich genutzten Flächen. In diesem Fall tritt eine erhebliche Störung während empfindlicher Zeiten ein.</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze im Wald am Knüllbach außerhalb der Brutzeit des Rotmilans in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Falls der Horstbaum beseitigt werden muss, werden vorsorglich im Umfeld auf geeigneten Bäumen 3 Kunsthorste (Weidenkörbe) ausgebracht (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 16 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Umfeld auch geeignete Gehölzbestände vorhanden sind, so dass sich der Rotmilan einen neuen Horst bauen kann. - Befindet sich der Horstbaum in unmittelbarer Nähe zu den bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen von Rückbau- bzw. Neubaumasten und zum Provisorium, so ist eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit des Rotmilans erforderlich. Die Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli). Die Maßnahme kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Rotmilan im Umfeld der Arbeitsflächen keine Brutaktivität zeigt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Milvus milvus)</i>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>				
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Brachvogel			
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Numenius arquata)</i>			
Schutz- und Gefährdungstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		1	2
1				
2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
Jeweils ein Brutpaar des Großen Brachvogels wurde in den Kartiergebieten St-B-11 (rd. 2.200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen), St-B-12 (rd. 1.200 m Entfernung zur geplanten Leitung und zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen), Ro-B-02 (in < 100 m Entfernung zur geplanten Leitung und mind. 100 m zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen) und Ro-B-06 (in > 400 m zur geplanten Leitung und mind. 300 m zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen) festgestellt. In allen genannten Bereichen wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt.				

⁴⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Brachvogel
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Numenius arquata</i>)
<p>Bezogen auf die Vorkommen in den Kartiergebieten St-B-11 und St-B-12 ist festzustellen, dass aufgrund der Entfernung zur geplanten, die im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 erfüllt werden.</p> <p>Für die beiden Vorkommen in den Kartiergebieten Ro-B-02 und Ro-B-06 ist nicht davon auszugehen, dass Arbeitsflächen und Zuwegungen zu den Rückbaumasten und Neubaumasten (M066 und M067 bzw. M090 und M091) für die Brut aufgesucht werden. Der Große Brachvogel ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Aufgrund der sehr hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung tritt bei geringem konstellationsspezifischem Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf. Sowohl nordwestlich Steddorf (Ro-B-02) als auch südwestlich Weertzen (Ro-B-06) wird die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Es handelt sich jeweils um einzelne Brutvorkommen. Im Brutraum in Ro-B-02 liegt die Leitung deutlich im zentralen Aktionsraum. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann hier nicht ausgeschlossen werden. Im Brutraum in Ro-B-06 befindet sich die Leitung im Randbereich des zentralen Aktionsraumes. Die geplante 380-kV-Leitung ist höher als die 220-kV-Bestandsleitung. Die 220-kV-Leitung wird zurückgebaut. Gegenüber der bestehenden Situation (vorbelastete Lage mit einer 220-kV- und einer 380-kV-Leitung) ist vorhabenbedingt nicht von einer deutlichen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko wird nicht ausgegangen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen wird in den meisten Fällen nicht erfüllt. Im Kartiergebiet Ro-B-02 kann es nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Große Brachvogel weist eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auf. In beiden Kartiergebieten brüdet der Große Brachvogel bereits im Umfeld der vorhandenen Freileitungen. Es ist davon auszugehen, dass die Art hier die vorbelastete Situation toleriert. Sollte aufgrund der höheren Masten der geplanten 380-kV-Leitung der Große Brachvogel etwas weiter von der Leitung abrücken, so ist festzustellen, dass im Umfeld noch ausreichend geeigneter Brutraum vorhanden ist. Nordwestlich, westlich und südwestlich der geplanten Leitung, die hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung verläuft, befinden sich in einem Korridor von rd. 400 m bis 800 m Breite auf einer Länge von rd. 1.500 m offene landwirtschaftlich genutzte Flächen, die dem Charakter des Kartiergebietes Ro-B-02 mit dem Brutraum des Großen Brachvogels entsprechen. Von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist ebenfalls nicht auszugehen.</p> <p>GARNIEL & MIERWALD, 2010 geben für den Großen Brachvogel einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A), tags an. Die Art wird der Gruppe der Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm zugeordnet. Die Effektdistanz beträgt 400 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Bezogen auf das Brutvorkommen in Ro-B-02 ist festzustellen, dass – sollte während der Brutzeit gebaut werden – eine Störung vorliegt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Bei dem Brutvorkommen in Ro-B-06 befinden sich Arbeitsflächen und Zuwegungen zum größten Teil außerhalb der Fluchtdistanz und weitgehend auch außerhalb der Effektdistanz. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. In diesem Fall liegt keine Störung während empfindlicher Zeiten vor.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung nach § 44 Abs. Nr. 1 und Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erfüllt. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. Nr. 3 wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Im Kartiergebiet Ro-B-02 nordwestlich wird für die Rückbaumasten 96 – 98 und die neuen Maststandorte M065 – M068 sowie die Maßnahmen (Beseilung) an zwei Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ro-B-02 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M065 – M067 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil⁵⁰ angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und 	

⁵⁰ Das konstellationsspezifische Risiko für das Einzel-Brutvorkommen des Großen Brachvogels im Kartiergebiet Ro-B-02 wird als gering eingestuft (Ersatzbau im zentralen Aktionsraum des Brutplatzes einer Art (Großer Brachvogel) mit mindestens hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung). Da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Großen Brachvogel bereits bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko auftreten kann, ist es erforderlich Vogelschutzmarkierungen am Erdseil

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

vorzunehmen. Gemäß LIESENJOHANN, M. ET AL., 2019 haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis geringe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Großen Brachvogel (Minderungswirkung um 1 Stufe). Der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermindert das geringe konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe auf ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Großen Brachvogel wird durch den Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermieden.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Fischadler wurde als Nahrungsgast im Kartiergebiet St-B-01 (Feerner Moor) beobachtet. Weitere Feststellungen liegen nicht vor.</p> <p>Der Fischadler kommt lediglich als Nahrungsgast vor. Da kein Brutraum betroffen ist, werden der Verbotstatbestand der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Auch aufgrund des Status Nahrungsgast ist eine Betroffenheit von häufig genutzten Aktionsräumen um den Brutraum auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten.</p> <p>Aufgrund des Status (Nahrungsgast) werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

⁵¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fischadler
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pandion haliaetus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)				
Schutz- und Gefährdungszustand der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	2	Niedersachsen	2
Deutschland	2				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Im Kartiergebiet St-B-03 wurde ein Brutpaar des Rebhuhns in rd. 700 m zur geplanten Leitung und bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen festgestellt. Im Abschnitt zwischen M039 und M040 südwestlich Brest liegt der Brutraum eines Brutpaares in rd. 400 m zur geplanten Leitung und in mindestens 250 m Entfernung zu bauzeitlichen Zuwegungen und Arbeitsflächen. Im Kartiergebiet Ro-B-06 wurden zwei Brutpaare in rd. 200 m bzw. 450 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mind. 150 m bzw. 300 m zu bauzeitlichen Zuwegungen und Arbeitsflächen erfasst.</p> <p>Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter. Der Neststandort befindet sich an Weg- und Grabenrändern und im Bereich von Hecken und Gehölzen. Die Jungen sind Nestflüchter und werden am ersten Tag vom Nest weggeführt. Sollten an den Neubaumasten M039 und M040 südwestlich Brest, am Neubaumasten M089 (Ro-B-06) und für das Provisorium an der vorhandenen 110-kV-Leitung während der Brutzeit des Rebhuhns durch Arbeitsflächen für den Neubau und das Provisorium sowie temporäre Zuwegungen Gehölze und Bereiche mit krautiger Vegetation</p>					

⁵² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)
<p>in Anspruch genommen werden, so sind Zerstörungen der Gelege nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Rebhuhn weist ein einschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationspezifisches Risiko vorliegen muss, damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintritt. In den Bereichen, in denen das Rebhuhn festgestellt wurde, verläuft die geplante 380-kV-Leitung, die in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt wird, in 200 m bis 700 m Entfernung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht auszugehen. Der Verlust von möglichem Brutraum durch die Errichtung der Mastfundamente ist vergleichsweise kleinflächig. Das Rebhuhn gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. In diesem Fall ist nicht von einem Verlust von Brutraum aufgrund von Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auszugehen, da die Brutpaare des Rebhuhns bereits jetzt in einem vorbelasteten Raum brüten. Zudem brüten einige Brutpaare in so großer Entfernung, dass die Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Leitung nicht mehr wirksam sind.</p> <p>Finden die Bautätigkeiten zum Rückbau / Neubau der Masten während der Brutzeit des Rebhuhns statt, so sind Störungen bei einzelnen Brutpaaren nicht auszuschließen. Das Rebhuhn gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit Lärm bedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die Effektdistanz des Rebhuhns wird mit 300 m angegeben. BERNOTAT ET AL., 2018 gibt eine Fluchtdistanz von 100 m an. Die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen liegen teilweise innerhalb dieser Effektdistanz, jedoch außerhalb der Fluchtdistanz des Rebhuhns. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau auftritt. Da der Lärm durch Baustellenverkehr und Baustellentätigkeit diskontinuierlich ist, wird es Phasen geben, in denen die Warnrufe zum Schutz vor Prädation gehört werden können. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt</u>.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die Verbotstatbestände der Störung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Gelege) in den o. g. Abschnitten, erfolgen eine Fällung der Gehölze und eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wespenbussard				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pernis apivorus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Der Wespenbussard wurde im Kartiergebiet Ro-B-04 südöstlich Boitzen mit einem Brutpaar angetroffen. Im Bereich dieses Brutraumes werden die 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und ein Abschnitt der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und die umzuverlegende vorhandene 380-kV-Leitung (LH-14-3100) führen in Parallellage in neuer Trasse in einem östlichen Bogen um Boitzenbostel. Unmittelbar im Brutraum werden sich zukünftig keine Freileitungen mehr befinden. Die Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der vorhandenen 380-kV-Leitung im Abschnitt östlich Boitzen liegen in einer Entfernung von mind. 100 m zum Brutraum.</p> <p>Im Kartiergebiet Ro-B-06 wurde der Wespenbussard östlich der Niederung des Röhrbaches als Nahrungsgast angetroffen.</p>					

⁵³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wespenbussard
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pernis apivorus</i>)
<p>Der Brutraum des Wespenbussards (Wald am Boitzenbosteler Bach) wird bauzeitlich nicht in Anspruch genommen. Somit ist nicht von Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge) im Nest und nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationspezifisches Risiko vorliegen muss, damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintritt. Im Umfeld des Brutraumes erfolgt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und eines Abschnitts der 380-kV-Leitung eine Entlastung. Die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage mit der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung wird in mindestens 700 m Entfernung vom Brutraum errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für den Wespenbussard optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz des Wespenbussards wird mit 200 m angegeben. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt eine Fluchtdistanz 200 m. Die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen liegen z. T. innerhalb dieser Fluchtdistanz. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau und an Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung auftritt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Gartenrotschwanz <i>(Phoenicurus phoenicurus)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Über das Untersuchungsgebiet verteilt kommen vergleichsweise zahlreiche Brutpaare des Gartenrotschwanzes vor. So wurde der Gartenrotschwanz z. B. südlich Steinbeck, westlich Helmste, südlich Deinste, westlich und östlich Frankenmoor, südlich Wohlerst, nördlich und südlich Steddorf und südwestlich Weertzen festgestellt. In den meisten Fällen befindet sich der Brutraum in 100 m – 1.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung. Südlich Wohlerst (Neubaumast M053), südwestlich Ottendorf (Neubaumast M058) und südöstlich Osterboitzen befinden sich Bruträume in unmittelbarer Nähe zu bauzeitlich erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen.</p> <p>Werden in den Bereichen, in denen der Gartenrotschwanz in unmittelbarer Nähe festgestellt wurde, durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau, Zuwegungen) und durch die Anlage des erweiterten Schutzstreifens während der Brutzeit des Gartenrotschwanzes Gehölze in Anspruch genommen, ist eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht ausgeschlossen. Bezogen auf die Bruträume in größerer Entfernung kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist eine Art, die in reich durch Gehölze strukturierten Landschaften lebt. Das Nest befindet sich in Halbhöhlen in Bäumen, ersatzweise auch in Gebäudenischen oder Nistkästen. Gehen in den Bruträumen in unmittelbarer Nähe vorhabenbedingt Gehölze verloren, so ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen, da im Umfeld geeignete Gehölze vorhanden sind, die als Brutraum dienen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Gartenrotschwanz gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz des Gartenrotschwanzes wird mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Die Bruträume der meisten Gartenschwanzvorkommen liegen außerhalb dieser Effektdistanz. Für die Nachweise in unmittelbarer Nähe ist festzustellen, dass die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs temporär sind (im ungünstigen Fall für die Dauer einer Brutperiode oder zweier Brutperioden) und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau auftreten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>			

⁵⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Bereichen, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Gartenrotschwanzes in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grünspecht <i>(Picus viridis)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Grünspecht wurde im Kartiergebiet St-B-09 mit einem Brutpaar in rd. 250 m Entfernung der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) einschl. bauzeitlich genutzter Flächen und rd. 150 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Flächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) festgestellt. In Kartiergebiet St-B-10 sind zwei Brutpaare in rd. 800 m bzw. 1.900 m Entfernung zu Rückbau und Neubau nachgewiesenen worden. Ein weiteres Brutpaar wurde im Kartiergebiet Ro-B-05 in rd. 250 m zur geplanten 380-kV-Leitung einschl. bauzeitlich genutzter Flächen für Rückbau und Neubau ermittelt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung der Vorkommen vom Vorhaben einschl. der bauzeitlich genutzten Flächen ist nicht davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten.</p> <p>Der Grünspecht gehört nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist der Grünspecht eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 60 m. Die Bruträume der meisten Vorkommen des Grünspechts befinden sich außerhalb dieser Effektdistanz. Bei allen Vorkommen wird die Fluchtdistanz eingehalten. Die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs sind temporär und treten punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau auf. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind Störungen während empfindlicher Zeiten nicht zu erwarten. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁵⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünspecht	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Picus viridis)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Wasserralle wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet St-B-01 (Feerner Moor) in rd. 750 m Entfernung von der geplanten 380-kV-Leitung und in rd. 400 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Zuwegungen festgestellt. Aufgrund der Entfernung des Vorkommens vom Vorhaben einschl. der bauzeitlich genutzten Flächen ist auszuschließen, dass die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt werden.</p> <p>Die Art weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der deutlichen Entfernung vom Vorhaben tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört die Wasserralle zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 30 m. Der Brutraum der Wasserralle befindet sich außerhalb dieser Effektdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁵⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	V	-
V			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
2015 wurde an dem Abbaugewässer östlich der Niederung des Röhrsbaches eine Uferschwalben-Kolonie mit 21 beflügten Röhren festgestellt. Vorhabenbedingt wird das o. g. Abbaugewässer nicht in Anspruch genommen. Somit werden der <u>Verbotstatbestand der Tötung von Individuen</u> und der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt. Die Uferschwalbe weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen ist nicht zu erwarten.			

⁵⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)
<p>Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist für Brutkolonien der Uferschwalbe ein Störradius von 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 50 m. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in rd. 250 m Entfernung, die nächstgelegene bauzeitliche Zuwegung in rd. 150 m Entfernung. Alle weiteren bauzeitlich genutzten Flächen sind > 200 m von der Brutkolonie entfernt. Die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –verkehrs sind temporär und finden punktuell statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt.</u></p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Braunkehlchen wurde lediglich mit zwei Nahrungsgästen im Kartiergebiet Ro-B-01 nachgewiesen. Weitere Vorkommen gab es nicht.</p> <p>Das Braunkehlchen kommt lediglich als Nahrungsgast vor. Da kein Brutraum betroffen ist, werden der Verbotstatbestand der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.</p> <p>Das Braunkehlchen weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen ist zudem aufgrund des Status nicht zu erwarten.</p> <p>Unter Berücksichtigung des o. g. Status ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

⁵⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Waldschnepfe wurde mit jeweils einem Brutpaar in den Kartiergebieten St-B-01 (Feerner Moor) in rd. 800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und mindestens 300 m Entfernung zu bauzeitlichen Arbeitsflächen, St-B-06 in rd. 1.100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Ro-B-06 in rd. 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen des Provisoriums an der 110-kV-Leitung festgestellt. Im Kartiergebiet St-B-09 wurden insgesamt 7 Brutpaare erfasst. Vier Brutpaare wurden in rd. 700 m – 2.000 m Entfernung zur geplanten Leitung und bauzeitlichen Arbeitsflächen nachgewiesen, zwei Brutpaare in rd. 150 m Entfernung zur geplanten Leitung und bauzeitlichen Arbeitsflächen bzw. in rd. < 50 m zu einer Zuwegung und ein weiteres Brutpaar im unmittelbaren Umfeld einer Arbeitsfläche am Neubaumast M049 und in rd. 150 m Entfernung zur geplanten Leitung. Im Kartiergebiet St-B-10 wurden 2 Brutpaare in rd. 150 m bzw. > 2.000 m Entfernung zur geplanten Leitung und bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen ermittelt.</p>			

⁵⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldschnepfe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Scolopax rusticola</i>)
<p>Die Waldschnepfe lebt in eher lichten Wäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. Die Gehölzbestände und Wälder, in denen der Brutraum der Waldschnepfe kartiert wurde, sind vorhabenbedingt weitgehend nicht betroffen. In diesen Fällen werden die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Eine Arbeitsfläche am Neubaumast M049 und die Zuwegung zu Neubaumast M050 liegen in unmittelbarer Nähe / im näheren Umfeld jeweils eines Brutraumes der Waldschnepfe. Würden hier während der Brutzeit der Waldschnepfe Gehölze gefällt und Flächen in Anspruch genommen, so ist eine <u>Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten wird – auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des Schutzstreifens – nicht eintreten, da im Umfeld weitere, geeignete Lebensräume vorhanden sind. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 weist die Waldschnepfe eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt weitestgehend in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Die Leitung wird höher, aber es wird in bereits vorher genutzter Lage gebaut. Einzelne Bruträume befinden sich rd. 150 m Entfernung. Die Entfernung der Bruträume von der Leitung liegt in den meisten Fällen zwischen 700 m bis > 2.000 m. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Nördlich des Feerner Moores rückt die geplante 380-kV-Leitung im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung um 50 m – 100 m näher an den Brutraum der Waldschnepfe. Der Abstand beträgt jedoch immer noch rd. 800 m. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen ist nicht zu erwarten. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört die Waldschnepfe zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenlärm) wird mit 300 m angegeben. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 30 m. Die Bruträume der Waldschnepfe liegen zum überwiegenden Teil außerhalb der Effektdistanz. Bei drei Brutpaaren wird die Effektdistanz unterschritten, die Fluchtdistanz jedoch eingehalten. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt (im ungünstigen Fall während einer bzw. maximal zweier Brutperioden) und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kommt es nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze im Umfeld der Neubaumasten M049 und M050 einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die den Gehölzen vorgelagerte krautige Vegetation wird ebenfalls geräumt (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldschnepfe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Scolopax rusticola</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turteltaube		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Streptopelia turtur</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Turteltaube wurde mit zwei Vorkommen im Kartiergebiet St-B-09 südlich Wohlerst festgestellt. Ein Brutpaar befindet sich in rd. 300 m – 400 m Entfernung von der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111), die hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) verläuft, und von bauzeitlich genutzten Flächen. Ein weiteres Brutpaar wurde in rd. 2.200 m Entfernung zur geplanten Leitung und bauzeitlich genutzten Flächen erfasst. Vorhabenbedingt werden die Bruträume der Turteltaube nicht in Anspruch genommen. Somit werden der <u>Verbotstatbestand der Tötung von Individuen</u> und der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt.			

⁶⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turteltaube
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Streptopelia turtur</i>)
<p>Die Turteltaube ist eine Art mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Die Art wurde der mittleren vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der Entfernung und des Baus der geplanten 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört die Turteltaube zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 500 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 25 m. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich bei einem Vorkommen deutlich außerhalb der Effektdistanz. Bei dem weiteren Vorkommen wird die Effektdistanz unterschritten. Die Fluchtdistanz ist jedoch klar unterschritten. Die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs sind temporär und finden punktuell statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldkauz <i>(Strix aluco)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Waldkauz wurde mit jeweils einem Brutpaar in den Kartiergebieten St-B-06 (in rd. 900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen), St-B-09 (in rd. 1.300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen) und Ro-B-06 (in rd. 500 m zur geplanten Leitung und mind. 450 m zu bauzeitlich genutzten Flächen) festgestellt. Jeweils zwei Brutpaare wurden in den Kartiergebieten St-B-10 (in rd. 900 m bzw. 1.900 m Entfernung zur geplanten Leitung und bauzeitlich genutzten Flächen) und Ro-B-04 (in mindestens rd. 500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und zum Rückbau eines Abschnitts der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) bzw. in mindestens > 100 m Entfernung zum Rückbau eines Abschnitts der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und in mindestens 600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100)).</p> <p>Aufgrund der Entfernung der geplanten Leitung und der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen können Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Waldkauz weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen tritt nicht ein.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Waldkauz den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 500 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich nahezu alle außerhalb der Effektdistanz. In einem Fall sind Arbeitsflächen des Rückbaus rd. > 100 m entfernt. Die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs sind temporär und finden punktuell statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁶¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldkauz	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Strix aluco)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Zwergtaucher wurde mit einem Brutraum im Kartiergebiet Ro-B-05 nahe dem Röhrsbach in einer Entfernung von rd. 400 m zur geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) und mind. 150 m zu bauzeitlichen Zuwegungen und Arbeitsflächen festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt wird der Brutraum des Zwergtauchers nicht in Anspruch genommen. Somit werden der <u>Verbotstatbestand der Tötung von Individuen</u> und der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Zwergtaucher ist eine Art mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Die Art weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Bei einem mindestens hohen konstellationspezifischen Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Unter Berücksichtigung des Einzelvorkommens, der Entfernung der geplanten Leitung vom Brutraum und des Baus der geplanten 380-kV-Leitung um rd. 70 m in östliche Richtung weiter abgerückt gegenüber der 220-kV-Bestandsleitung ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist Lärm am Brutplatz für den Zwergtaucher unbedeutend. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen befinden sich außerhalb der Effektdistanz und der Fluchtdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁶² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergtaucher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldwasserläufer		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tringa ochropus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Waldwasserläufer wurde in den Kartiergebietern Ro-B-04 am Boitzenbosteler Bach und Ro-B-05 nahe Röhrsbach und in der Osteniederung als Nahrungsgast nachgewiesen. Weitere Vorkommen wurden nicht festgestellt. Der Waldwasserläufer kommt lediglich als Nahrungsgast vor. Da kein Brutraum betroffen ist, werden der Verbotstatbestand der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Auch aufgrund			

⁶³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	
des Status Nahrungsgast ist eine Betroffenheit von häufig genutzten Aktionsräumen um den Brutraum auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten. Aufgrund des Status (Nahrungsgast) werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Schleiereule wurde über den Raum verteilt angetroffen. Im Kartiergebiet St-B-09 wurde ein Brutpaar im Umfeld des Neubaumasten M048 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) südwestlich Wohlerst festgestellt. Am Rande der Grünlandfläche befindet sich ein Schuppen, der wohl von der Schleiereule als Brutplatz genutzt wird. Der Neubaumast M048 wird am südlichen Rand des Grünlandes errichtet. Ein großer Teil des Grünlandes wird bauzeitlich genutzt. Die geplante 380-kV-Leitung wird hier in neuer Trassenlage geführt. Im Kartiergebiet St-B-10 wurde zwei Brutpaare erfasst. Ein Vorkommen befindet sich in Oersdorf in rd. 1.000 m Entfernung in rd. 1.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und zu bauzeitlich genutzten Flächen. Ein weiterer Brutplatz befindet sich in einem Gebäude nordwestlich des Neubaumasten M052 der geplanten 380-kV-Leitung. Die geplante 380-kV-Leitung, die hier im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft, und bauzeitlich genutzte Flächen liegen in mindestens 200 m Entfernung. Weitere Vorkommen sind in den Kartiergebieten St-B-12 (in rd. 1.600 m Entfernung zur geplanten Leitung und zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen) und Ro-B-04 in Steddorf (in mindestens rd. 400 m zu Maßnahmen an Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung (Beseilung) und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142), mindestens rd. 800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse und der in einem Abschnitt umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100)) ermittelt worden.</p> <p>Bei den meisten Vorkommen sind die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Durch die Maßnahmen im Umfeld des Neubaumast M048 ist nicht auszuschließen, dass der Brutplatz (Schuppen) verloren geht. <u>Die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können hier erfüllt werden.</u></p> <p>Die Schleiereule ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen tritt nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt die Schleiereule zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 300 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Die vorhabenbedingten Störungen befinden sich bei zwei Vorkommen außerhalb der Effektdistanz. Ein Brutpaar wurde in rd. 200 m Entfernung angetroffen. Die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs sind temporär und finden punktuell statt. Störungen treten für die o. g. Vorkommen nicht auf. Sollte der Schuppen im Umfeld des Neubaumast M048 erhalten bleiben, so werden bauzeitliche Störwirkungen in unmittelbarer Nähe stattfinden. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) Störungen eines Brutpaares ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.</u></p>			

⁶⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
Die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung während empfindlicher Zeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt nicht ein.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Bei dem Verlust Brutplatzes der Schleiereule (Schuppen) ist in einem geeigneten Gebäude im Umfeld (z. B. in der Ortslage Wohlerst) ein zu nutzender Brutraum zugänglich zu machen und mit einer Nisthilfe zu versehen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahme kann – in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – entfallen, wenn die Überprüfung durch die ökologische Baubegleitung ergeben hat, dass der Brutplatz der Schleiereule im Umfeld des Neubaumasten M048 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 16 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfolgt der Abriss des Schuppens außerhalb der Brutzeit der Schleiereule in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3
2			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Kiebitz wurde im Kartiergebiet St-B-04 mit vier Brutpaaren festgestellt. Die Vorkommen befinden sich in rd. 800 – 1.100 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) und 1.000 – 1.600 m Entfernung zum Bau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) in neuer Trasse und zu bauzeitlich genutzten Flächen. Im Kartiergebiet St-B-05 westlich Frankenbostel wurden insgesamt 6 Brutpaare nachgewiesen. Zwei Brutpaare sind im Umfeld des Neubaumasten M030 unmittelbar von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse betroffen. Die vier weiteren Brutpaare wurden in einer Entfernung von rd. 650 m – 750 m nachgewiesen. Im Kartiergebiet St-B-10 wurden am Rande der Niederung der Aue südlich Wohlerst zwei Brutpaare in rd. 700 – 900 m zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens 400 m zu bauzeitlich genutzten Flächen ermittelt. Fünf Brutpaare im Kartiergebiet St-B-11 und ein Brutpaar unmittelbar außerhalb wurden in einer Entfernung von 1.100 m – 1.600 m zur geplanten Leitung und zu bauzeitlich genutzten Flächen angetroffen. Im Kartiergebiet St-B-12 und auf angrenzenden Flächen wurden insgesamt acht Brutvorkommen kartiert. Diese befinden sich in rd. 900 m – 1.400 m von der geplanten Leitung und bauzeitlich genutzten Flächen entfernt. Ein einzelnes Kiebitzvorkommen ist im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M054 und M055 westlich Ottendorf in rd. 200 m Entfernung zur geplanten Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung erfasst worden. Im Kartiergebiet Ro-B-02 nördlich Steddorf befinden sich 4 Brutpaare. Die geplante Leitung, die im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung geführt wird, und die bauzeitlich genutzten Flächen, liegen in einer Entfernung von < 100 m – 250 m. Im Kartiergebiet Ro-B-03 westlich Steddorf sind insgesamt 5 Brutpaare nachgewiesen worden. Im Bereich und im Umfeld der Neubaumasten M070 und M071 der Leitungsführung der geplanten Leitung in neuer Trasse ist ein Vorkommen unmittelbar betroffen. Ein weiteres wurde in einer Entfernung von rd. 100 m festgestellt. Die drei weiteren Vorkommen sind in einer Entfernung zwischen 300 m – 500 m zur geplanten Leitung und mind. 200 m zu bauzeitlich genutzten Flächen ermittelt. In der Niederung des Röhrsbaues im Kartiergebiet Ro-B-06 wurden zwei Brutpaare des Kiebitz in rd. 200 m Entfernung westlich der geplanten 380-kV-Leitung und bauzeitlich genutzter Flächen (einschl. der Arbeitsflächen für das bauzeitliche Provisorium an der vorhandenen 110-kV-Leitung) kartiert.</p> <p>In vielen Fällen sind die Brutvorkommen so weit vom Vorhaben entfernt, dass eine Tötung von Individuen (Zerstörungen der Gelege) auszuschließen ist. Bei den beiden Brutpaaren im Umfeld des Neubaumasten M030 der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse westlich Frankenmoor, dem Einzelvorkommen im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M054 und M055 westlich Ottendorf, bei zwei Brutpaaren nördlich Steddorf, bei zwei Brutpaaren im Umfeld der Neubaumasten M070 und M071 und den beiden Brutpaaren in der Niederung des Röhrsbaues sind Zerstörungen von Gelegen nicht auszuschließen, wenn bauzeitliche Arbeitsflächen und Zuwegungen während der Brutzeit des Kiebitz in Anspruch genommen werden. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> ist in diesem Fall erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wird dem Kiebitz eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Schon ein geringes konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. Bei allen Vorkommen, bei denen die geplante Leitung den Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung nutzt und die Leitung außerhalb des zentralen Aktionsraumes liegt (> 500 m) ist</p>			

⁶⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. In den Kartiergebieten St-B-05 und Ro-B-03 wird die geplante Leitung in neuer Trassenlage geführt. In beiden Kartiergebieten brüten mehrere Kiebitze. Der zentrale Aktionsraum einiger Brutpaare ist berührt. Andere Vorkommen sind in ihrem weiteren Aktionsraum betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hier nicht auszuschließen. Im Kartiergebiet Ro-B-02 wurden 4 Brutpaare des Kiebitz festgestellt. Die geplante Leitung wird hier im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Bei allen Brutpaaren ist der zentrale Aktionsraum berührt. Es handelt sich zwar um einen Bau in vorbelasteter Lage, jedoch sind mehrere Brutpaare betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M054 und M055 westlich Ottendorf und in der Niederung des Röhrsbaches wurde ein bzw. zwei Vorkommen festgestellt. Hier erfolgt ein Bau im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung in vorbelasteter Lage von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Der Kiebitz gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. In den Kartiergebieten St-B-05 und Ro-B-03 wird die geplante Leitung in neuer Trasse geführt. Jeweils zwei Bruträume des Kiebitz sind unmittelbar betroffen. Mit dem Bau der Leitung haben die Bruträume zukünftig dort ihre Eignung verloren. Für diese Vorkommen tritt der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ein. Die weiteren Vorkommen in den beiden Kartiergebieten werden aufgrund der Entfernung der geplanten Leitung die Bruträume weiter wie bisher nutzen. In den weiteren Fällen sind entweder die Vorkommen weit von der geplanten Leitung entfernt, oder sie befinden sich bereits jetzt im Umfeld der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung und damit in vorbelasteter Lage. Wird die geplante Leitung im Trassenraum der Bestandsleitung geführt, ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Kiebitz als Brutvogel zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Zu Rad- und Fußwegen, insbesondere wenn Menschen mit freilaufenden Hunden aus weiter Entfernung sichtbar sind, beträgt die Effektdistanz 400 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. In den meisten Fällen befinden sich die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen außerhalb der Effektdistanz von 200 m und der Fluchtdistanz von 100 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte werden Störungen nicht auftreten. Die unmittelbar betroffenen Vorkommen werden durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme selbst verdrängt (s. o.).</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden erfüllt. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu empfindlichen Zeiten wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen erfolgt in den Abschnitte zwischen den Rückbaumasten 96 – 98 und den Neubaumasten M029 – M031, M065 – M068, M070 – M071 und M090 – M091 eine Bauzeitenbeschränkung. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) statt. Die Bauzeitenbeschränkung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Kiebitz im Bereich der Arbeitsflächen keine Brutaktivität zeigt. Im Bereich der Einzeltvorkommen im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M054 und M055 wird bereits vor Brutbeginn mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Kiebitze in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug in den Kartiergebieten St-B-05, Ro-B-02 und Ro-B-03 werden in den Abschnitten zwischen den Neubaumasten M027 – M031 und M065 – M071 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil⁶⁶ angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

⁶⁶ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Kiebitz. In Kartiergebiet St-B-05 verläuft die geplante 380-kV-Leitung (LH-14-3111) im Randbereich des zentralen

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für insgesamt vier Kiebitzbrutpaare (jeweils zwei westlich Frankenmoor und westlich Steddorf) werden im räumlichen Umfeld zwei Bruträume in einer Größe von 6,1235 ha (südlich Wedel) und 7,0000 ha 7,0426 ha ⁶⁷ (südöstlich nordwestlich Steddorf) durch die Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker geschaffen (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Aktionsraumes eines der Brutvorkommen des Kiebitz. Die im Kartiergebiet Ro-B-02 vorkommenden vier Brutpaare wurden im Umfeld der 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage der vorhandenen 380-kV-Leitung angetroffen. Schon in der Bestandssituation wird der zentrale Aktionsraum der Brutpaare von Freileitungen gequert. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Kartiergebiet Ro-B-02 in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung errichtet, so dass sich grundsätzlich keine bezogen auf die Bruträume veränderte Lage ergibt. Im Kartiergebiet Ro-B-03 befindet sich die geplante 380-kV-Leitung eines Brutpaares des Kiebitz innerhalb des zentralen Aktionsraumes. Bei den beiden weiteren Brutpaaren wird der weitere Aktionsraum gequert. Aufgrund der oben genannten deutlichen Minderungswirkung durch Erdseilmarkierungen ist von einer deutlichen Verminderung möglicher Kollisionen auszugehen.

⁶⁷ Die angegebene Größe der CEF-Maßnahme für den Kiebitz leitet aus der möglichen Nutzung der Bruträume der betroffenen Kiebitz-Brutpaare in den Kartiergebieten St-B-05 und Ro-B-02 unter Berücksichtigung von Angaben zur Größe von Bruträumen im Maßnahmensteckbrief für den Kiebitz im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013) und des Fachinformationssystems FFH-VP-Info (BfN, Stand 02.12.2016) sowie der Situation, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft gut geeignete Brutlebensräume für den Kiebitz aufgrund angepasster Bewirtschaftung entstehen. Die betroffenen Kiebitzbrutpaare brüten derzeit in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen (Acker, Grasacker, Intensivgrünland).

4.3 Fazit

Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten sowie die in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete Schwingetal und Oste mit Nebenbächen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten, auch wenn letztere nicht festgestellt wurden, erfolgte die Artenschutzprüfung. Fischotter, Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch, Grüne Keiljungfer und Große Moosjungfer wurden einer artbezogenen Betrachtung unterzogen.

Unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen für den Fischotter, die genannten Fledermausarten, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch und Grüne Keiljungfer und artbezogener CEF-Maßnahmen für die o. g. Fledermausarten werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Bezogen auf die Große Moosjungfer ist festzustellen, dass vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 55 relevante Brutvogelarten und 2 relevante Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brut- und Rastvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Brutvögel

Für Feldlerche, Wiesenpieper, Mäusebussard, Rohrweihe, Kolkrabe, Kuckuck, Turmfalke, Trauerschnäpper, Kranich, Neuntöter, Heidelerche, Rotmilan, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Schleiereule und Kiebitz werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Wiesenpieper, Rotmilan, Schleiereule und Kiebitz nicht erfüllt.

Die Hohltaube wurde selten angetroffen und ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Rauchschwalbe ist eine Art des besiedelten Bereiches. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit liegt nicht vor.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Gartengrasmücke, Fitis, Wintergoldhähnchen, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Der Waldlaubsänger zählt ebenfalls zu den gehölzbrütenden Arten. Bezogen auf diese Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die o. g. Maßnahme der Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird ebenfalls die Tötung von Individuen vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogel-

arten weisen gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Rastvögel

Vorhabenbedingt werden für Rastvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Beantragung einer Ausnahme von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen sind erforderlich. Diese werden im Einzelnen in Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 3.2.1 und 3.2.2 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband im Materialband zur Umweltstudie dargestellt.

Fischotter

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsfläche für den Rückbau der Maststandorte 38, 103, 104 und 113 der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-14-2142), der Rückbaumast 246 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) sowie für den Neubau der Maststandorte M085 und M086 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) im Umfeld des FFH-Gebietes Schwingetal und im Bereich / im Umfeld des FFH-Gebietes Oste mit Nebenbächen erfolgt eine Abzäunung dieser Arbeitsflächen, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Fledermäuse

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgt kein Betrieb. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen insgesamt je 4 Fledermauskästen aufgehängt und / oder Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kammolch, Knoblauchkröte und europäischer Laubfrosch

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen im Bereich Landlebensräume von Kammolch (nordwestlich Wohlerst, Osteniederung, Niederung von Knüllbach, Boitzenbosteler Bach und Röhrsbach), Laubfrosch (Umfeld Feerner Moor) und Knoblauchkröte (Sandacker östlich der Niederung des Röhrsbaches) Amphibienschutzzaune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. Das Gewässer Nr. 7 nordwestlich Wohlerst ist ein Laichgewässer des Kammolches. Da die bauzeitliche Bautätigkeit in unmittelbarer Nähe des Gewässers stattfindet,

wird das Gewässer selbst ebenfalls mit Amphibienschutzzäunen abgezaunt. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Grüne Keiljungfer

- Zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Individuen (Larven) durch Schwebstofffrachten, zu hohe Eisengehalte und zu geringen Sauerstoffgehalt des Wassers aus der Wasserhaltung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser (u. a. Reduzierung von Schwebstofffrachten, wenn erforderlich – Einsatz von Enteisungsanlagen und / oder Anreicherung des einzuleitenden Grundwassers mit Sauerstoff) vorgenommen. (vgl. Maßnahmentyp V 2 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Trauerschnäpper, Neuntöter, Heidelerche, Gartenrotschwanz und weitere gehölzbrütende Vögel

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Neuntöter, Heidelerche, Gartenrotschwanz und weiterer gehölzbrütender Vögel in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Feldlerche

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) an den Maststandorten M077, M079 / 243A, M080 / 242A mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Die Kartiergebiete Ro-B-02 und Ro-B-03 nordwestlich bzw. westlich Steddorf sind auch für Wiesenvögel (Kiebitz, in einem Fall auch Großer Brachvogel) von Bedeutung. Da neben der Feldlerche hier auch der Kiebitz mit mehreren Brutpaaren vorkommt, wird für die Rückbaumasten 96 – 98 und die neuen Maststandorte M065 – M068 und M070 und M071 eine Bauzeitenbeschränkung während des Rückbaus und des Neubaus von Masten vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli). Durch diese Maßnahme wird auch die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) vermieden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Für das Feldlerchen-Brutpaar, das durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten im Umfeld der Maststandorte M077 / 244A, M078 / 243B betroffen sein kann, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes angelegt (CEF-Maßnahme). Diese sind jedoch mindestens 500 m von den Baumaßnahmen entfernt. Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt (Größe der vorgenannten Flächen insgesamt 0,6007 ha). Die Maßnahme kann auf die Dauer einer Brutperiode verkürzt werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen

Baubegleitung ergibt, dass die Feldlerche in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurde. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Feldlerchenpaaren (im Umfeld der Maststandorte M079 / 243A, M080 / 242A werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche zwei Bruträume in einer Größe von 3,0386 ha (pro Brutpaar rd. 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Wiesenpieper

- Zur Schaffung von geeignetem Brutraum (CEF-Maßnahme) für den Wiesenpieper wird ein landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Schaffung von geeignetem Brutraum für zwei Kiebitz-Brutpaare, die ebenfalls in Kartiergebiet St-B-05 betroffen sind. (vgl. Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Rohrweihe

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Rohrweihe fällt – vor Beginn der Brutzeit (15. März – 15. August) am Maststandorten M019 mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Rohrweihe sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb des Maststandortes, der Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass die Rohrweihe in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Turmfalke

- Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brut- und Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten 103 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142) außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 103 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kranich

- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos) werden im Abschnitt zwischen den Neubau-masten M049 – M052 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht. (vgl. Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

- Zur Vermeidung von Störungen am Brutplatz südlich Wohlerst erfolgt für die die Rückbaumaste 81 und 82 und Neubaumaste M050 und M051 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) eine Bauzeitenbeschränkung. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) durchgeführt. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Rotmilan

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze im Wald am Knüllbach außerhalb der Brutzeit des Rotmilans in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Wird der Horstbaum des Rotmilans beseitigt, werden vorsorglich im Umfeld auf geeigneten Bäumen 3 Kunsthorste (Weidenkörbe) ausgebracht (CEF-Maßnahme). Es ist jedoch davon auszugehen, im Umfeld auch geeignete Gehölzbestände vorhanden sind, so dass sich der Rotmilan einen neuen Horst bauen kann. (vgl. Maßnahmentyp V 16 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Befindet sich der Horstbaum in unmittelbarer Nähe zu den bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen des Provisoriums, so ist eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit des Rotmilans erforderlich. Die Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli). Die Maßnahme kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Rotmilan im Umfeld der Arbeitsflächen keine Brutaktivität zeigt. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Großer Brachvogel

- Im Kartiergebiet Ro-B-02 nordwestlich wird für die Rückbaumasten 96 – 98 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142), die neuen Maststandorte M065 – M068 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) sowie die Maßnahmen (Beseilung) an zwei Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-14-3100) eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli). (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ro-B-02 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M065 – M067 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht. (vgl. Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Rebhuhn

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Gelege) im Umfeld der Neubaumasten M039 und M040 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) südwestlich Brest, des Neubaumasten M089 (Ro-B-06) und am Provisorium an der vorhandenen 110-kV-Leitung, erfolgt eine Fällung der Gehölze und eine

Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Waldschnepfe

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze im Umfeld der Neubaumasten M049 und M050 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die den Gehölzen vorgelagerte krautige Vegetation wird ebenfalls geräumt. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Schleiereule

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfolgt der Abriss des Schuppens außerhalb der Brutzeit der Schleiereule in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Geht der Brutplatz im Bereich des Schuppens verloren, so wird in einem geeigneten Gebäude im Umfeld (z. B. in der Ortslage Wohlerst) ein zu nutzender Brutraum zugänglich gemacht und mit einer Nisthilfe versehen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahmen können – in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – entfallen, wenn die Überprüfung durch die ökologische Baubegleitung ergeben hat, dass der Brutplatz der Schleiereule im Umfeld des Neubaumasten M048 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Maßnahmentyp V 16 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kiebitz

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen erfolgt in den Abschnitte zwischen den Rückbaumasten 96 – 98 und den Neubaumasten M029 – M031, M065 – M068, M070 – M071 und M090 – M091 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) eine Bauzeitenbeschränkung. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli) statt. Die Bauzeitenbeschränkung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Kiebitz im Bereich der Arbeitsflächen keine Bruttätigkeit zeigt. Im Bereich der Einzelvorkommen im Abschnitt zwischen den Neubaumasten M054 und M055 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) wird bereits vor Brutbeginn mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug in den Kartiergebieten St-B-05, Ro-B-02 und Ro-B-03 werden in den Abschnitten zwischen den Neubaumasten M027 – M031 und M065 – M071 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-14-3111) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht. (vgl. Maßnahmentyp V

15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für insgesamt vier Kiebitzbrutpaare (jeweils zwei westlich Frankenmoor und westlich Steddorf) werden im räumlichen Umfeld zwei Bruträume in einer Größe von 6,1235 ha (südlich Wedel) und ~~7,0426 ha~~ **7,0000 ha** (südöstlich ~~nordwestlich~~ Steddorf) durch die Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker geschaffen (CEF-Maßnahme). (vgl. Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

7 Quellenverzeichnis

ALTMÜLLER, R., & H.-J. CLAUSNITZER (2010):

Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens, 2. Fassung, Stand 2007, in: Inform.d. Nds. 4/2010

BAAGØE, H. J. (2001):

Eptesicus serotinus (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus. In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere.

BERNOTAT, D UND DIERSCHKE, V. (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20.09.2016

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):

BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BFN (Stand: 02.12.2016):

Fachinformationssystem FFH-VP-Info: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

BOONMAN, A. M. (2000):

Roost selection by *Noctules* (*Nyctalus noctula*) and *Daubenton's Bats* (*Myotis daubentonii*); *Journal of Zoology* 251: 385–389.

DIETZ, M., FITZENRÄUTER, B. (1996):

Zur Flugroutennutzung einer Wasserfledermauspopulation (*Myotis daubentonii* Kuhl, 1819) im Stadtbereich von Gießen. – *Säugetierkundliche Informationen* 4, H. 20: 107–116.

DIETZ, C., VON HELVERSEN O., NILL, D. (2006):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlag. 399 S. Stuttgart.

DIETZ C., KIEFER, A. (2016):

Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag. 394 S.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, MIERWALD U.& U. OJOWSKI (2007):

Vögel und Straßenverkehr. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.

HECKENROTH, H. (1993):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6: 221 - 226.

HOLTHAUSEN, E., PLEINES, S. (2001):

Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen); *Nyctalus* 7: 463–470.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2012):

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012. In: Ber. Vogelschutz (49/50): 23-83.

KRONWITTER, F. (1988):

Population structure, habitat use and activity patterns of the Noctule Bat, *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774), revealed by radio-tracking. *Myotis*. 26: 23–85.

KRÜGER, T., LUDWIG, P., SÜDBECK, P., BLEW, J. & OLRMANN, B. (2013):

Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, M. SCHLÜPMANN (2008):

Rote Liste und Gesamtartenliste Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008, in: BfN (Hrsg.), 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019):

Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung von Minderungswirkungen durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

MEINIG, H., P. BOYE, R. HUTTERER, 2008:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 in: BfN (Hrsg.), 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn.

MKULNV NRW (2013):

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

NAGEL, A., HÄUSSLER, U. (2003):

Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, Verlag Eugen Ulmer: 440–462.

NLWKN (2010):

Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010, Hannover

NLWKN (HRSG.) (2010a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2010b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.,

NLWKN (HRSG.) (2010c):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011):

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Stand November 2011

NLWKN (HRSG.) (2011a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammolch (*Triturus cristatus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011c):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Laubfrosch (*Hyla arborea*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011d):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011e):

Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs

II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011f):

Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2016):

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S.,
www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen

ÖPLUS – ÖKOLOGIE + KOMMUNIKATION (2015):

Laubfroschverbreitung 2015. Kartierungen im Zuge eines Monitorings zur Wiederansiedlung des Laubfrosches im Landkreis Rotenburg (Wümme). Bremen.

ÖPLUS – ÖKOLOGIE + KOMMUNIKATION (2016):

Amphibien ROW. Datenanfrage zu 2016 durch Öplus durchgeführte Amphibienkartierungen im Landkreis Rotenburg (Wümme), erhalten am 20.02.2017.

OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015)

Rote Liste der Libellen Deutschlands 2015, erschienen in Libellula, Supplement 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V. 2015

PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4): 121- 168.

SIEMERS, B. M., KAIPF I., SCHNITZLER H.-U. (1999):

The use of day roosts and foraging grounds by Natterers bats (*Myotis nattereri* Kuhl, 1818) from a colony in southern Germany. Zeitschrift für Säugetierkunde 64:241–245.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2003):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz, 275 S. Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2009):

Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

TAAKE, K.-H. (1984):

Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandtii*) in Westfalen. – Nyctalus 2 (1): 16 – 32.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008):

Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz in Brandenburg. Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Jg. 17.